SCHLENDRIANUS,

der berühmte Lehrer derer PRACTICORUM,

in einem kurtzen

SCHEDIASMATE

denen

in Gerichten neu-angehenden PRACTICIS

recommendirt

durch

WILHELMUM FRANCKENBERG/
U. J. Lic. und Advoc. Patriæ Ord.

Cölln/ CIↃ IↃCCXXI.

Digitized by Google

APHORISMUS I.

ES iſt gar nichts neues / daß man ſehr nützliche und höchſtnothwendige Dinge geringe ſchätzet und bloß und allein deswegen / weil man ſie überall haben kan / ſo zu ſagen mit Füſſen tritt. Denn wer iſt wohl / der / wenn er den Namen Schlendrian höret / ſich nicht etwas ſehr ſchlechtes / das man als Staub der Erden zu verachten habe / einbildet. Und dennoch wird ſichs / wenn du die Sache beym Lichte beſiehest / befinden / daß nichts nützlichers / ja nichts ſo gar unumgänglich nöthig ſeye / als daß ſich einer mit Monſieur Schlendrian recht wohl bekandt mache. Denn der iſt es / der die Leute zu öffentlichen / geiſt- und weltlichen / Hof- auch Gerichts- Academiſch- und andern Bedienungen capabel machet. Es haben die Philoſophi ſchon lange davor gehalten / die Welt werde mit einem kleinen Bißgen Klugheit regieret. Solche Klugheit nun lehret Monſieur Schlendrian. Wir wollen alſo ſehen / ob dieſer Lehrer / ſo wohl durch die unvergleichliche Nutzbarkeit / als beſondere Leichtigkeit / die ich mir darzuthun fürgenommen habe / aus ſolcher Verachtung könne herausgeriſſen werden.

APHOR. II.

Unter denen Urſachen / warum Monſieur Schlendrians existimation ſo gar geringe und verächtlich wird / halte ich dafür / ſeye

auch der Ursprung des Namens / welche die Leute / zwar wahrscheinlicher Weise glauben / daß selbiger von dem Worte Schlendern herkommen solle. So viel ist wohl gewiß / daß die Teutsche Sprache keine subst. nativa hat / die auf ian ausgehen / (besiehe Schottelii Werck von der Teutschen Sprache / im II. Buch / XI. Capitel / von der Ableitung) und dahero die Endung in ian eine angenommene Endung ist / denn man sagt ohne Unterscheid Schlender und Schlendrian / und ist die Endung in ian zur Nachahmung des Wortes Grobian oder Plumprian gemacht worden: Das ist aber meiner Meinung nach nur zur Verachtung Monſ. Schlendrians geschehen: und solte ich dafür halten / der Gebrauch des Wortes Schlendern seye allzu verächtlich und geringschätzig / als daß man selbiges für den Ursprung unsers berühmten Monſ. Schlendrians halten solte. Denn wie der gemeine Mann dieses Wort gebraucht / so zeigt es einen nachläßigen / sorglosen / schleifsichten Gang eines Menschen an / der nicht genugsam darauf Achtung giebt / warum er eigentlich hier oder da herum wandert. Daher von einem Menschen / der sich nicht gern über einer Sache viel Mühe giebt / der aus Unverstand damit zu frieden ist / wenn ein Ding leicht halbwege von ihme verrichtet wird / wenn er dabey doch einiger massen was bedeuten kan / indem er anderer Leute äusserliche Manieren im Thun und Lassen / im Reden und im Schreiben nachäffet / so daß er unter die übrigen mehr die Zahl zu erfüllen und gantz zu machen mitgerechnet / als einer aus denen zu seyn geglaubet wird / die mit guten Fug dereinsten ihres Namens-Ruhm sich einbilden und hoffen dürffen / die Leute insgemein zu sagen pflegen / er schlendert so mit. Aber da bitte ich gar sehr vor / freundlicher lieber Leser / daß du dir ja etwa nicht in Sinn kommen lassest / ob hätte ich hierdurch Monſ. Schlendrian beschreiben wollen. Ey / glaube mir doch / daß er grösserer Ehre werth sey. Schlendern und Schlenckern sind sehr verwandte Worte / gleichwie auch die Redens-Arten / Schlendern gehen und Schlenckern gehen: Beyde zeigen nichts vornehmes oder trefflicheſ

ches an / gehen aber auch Monſ. Schlendrian durchaus nichts an. Es nimmt mich Wunder / daß die Verächter nicht auch eine Verwandtſchafft mit dem Worte Schlaudern auf die Bahne bringen / welches man von denen ſagt / die da liederlich Leben / oder mit dem Worte Schäckern / welches wunderliche choſenhafftige Gebärdungen anzeiget / als etwa Trunckene zu machen pflegen: Denn es von dem Hebräiſchen Wort Schäcker / welches einen Trunckenen bedeutet / abſtammet. Der gemeine Pöbel braucht es von denenjenigen / die wie die Eſel ſchertzen oder nach Art der Kälber mit einander kälbern. Wolte jemand die ſubſtantiva Schlenckrian / Schlaudrian / Schäckrian formiren / könte ichs geſchehen laſſen / jedoch mit dem ausdrücklichem Vorbehalt und höchſt ſolenner proteſtation, daß es nicht etwa unſerm Monſieur Schlendrian zu einigem Nachtheil und Ehren-Schändung gereichen möge.

Dieſemnach und da wir den Urſprung vom Worte Schlendern durchaus nicht zuſtehen / ſo hielte ich dafür / man könne ſelbigen von dem Teutſchen Stamm-Wort / Schlau / herleiten; welches ſo viel als ſorgfältig und fürſichtig heiſſet / beſtehe des Spaten (Stieler hieß dieſer berühmte und um die Ausbeſſerung unſerer Frau Mutter-Sprache hochbemühete Mann) Teutſchen Sprach-Schatz / beym Worte Schlendern / ſo er gleichfals vom Worte Schlau herführet; welches ich an ſeinen Ort geſtellet ſeyn laſſe / aber doch gewißlich glaube / daß Schlendrian allerdings von Schlau abgeleitet werde. Denn das kömmt mit der Bedeutung am beſten überein. Darinnen aber halte ich es mit ſelbigem Autore keines weges / daß er daſelbſten Monſ. Schlendrian einen ungelehrten und unweiſen Menſchen heißt / und ſagt / das Wort Schlendrian erſtrecke ſich auch auf die unverſtändigen / unwiſſenden Herren Notarios (die übrigen Practicos in Gerichten hat der Autor weggelaſſen) die man insgemein Formularios und Formulariſten oder Förmelgens-Schreiber nennet. Denn dieſer Gebrauch des Wortes ſchicket ſich ja gar nicht mit ſeinem Urſprungs-Worte / Schlau / zuſammen. Sintemahl das gantz contraire Dinge

seyn / behutsam und sorgfältig / und hinwieder nachläßig und unverständig verfahren: Es ist nemlich ein Werck der Tugend auch seine Fehler bedecken. Dannenhero wenn jemand seinen Unverstand unter dem Mantel Monſ. Schlendrians zu verbergen weiß / daß er nichts destoweniger vor einen Philosophum passiren kan / wer wolte zweiffeln / daß ein solcher nicht als ein gescheuter / verschlagener / fürsichtiger Mann in Ehr und Reputation solte gehalten werden. Dergleichen wird also der rechte und ehrliche Schlendrianus seyn. Damit aber die aus Teutsch- und Lateinisch gemachte Zusammensetzung des Worts / Lateinische Ohren nicht beleidigen möge / so wolle der geneigte Leser doch zu betrachten belieben / es sey ein bloser und ziemlich subtiler Schall / der denen menschlichen Ohren weit nicht so viel Tort thut / als etwa Ohrfeigen oder das Geschrey der Esel. Man sagt / der Priscianus werde geschlagen / wenn jemand in der Lateinischen Sprache wider die Regeln der H. Grammatic schlägelt. Wiewohl ich denen Herrn Orbilius und großmächtigen Schul-Monarchen auszumachen anheimgebe / ob dieser Grammaticus von Cæsarien so zärtliche Sinnen gehabt habe / daß er lieber ernste Schläge leiden / als einen Verstoß gegen seine Gesetze anhören wollen. Ob uns nun schon eine zierliche Schreib-Art wohlgefällt / müssen wir gleichwohl unsere Seelen mit Gedult fassen und in derselben uns feste gründen / wenn andere mit Barbarismis, Solœcismis und ich weiß nicht was für neuen erdichteten quelqueschosen in der Lateinischen Sprache aufgezogen kommen / wenn wir nur verstehen / was sie damit haben wollen. Man muß sich hierbey über den Unfleiß der Lernenden in Schulen betrüben / daß aus hunderten kaum einer oder der andere gut Lateinisch schreiben lernet / da sie kaum Lateinische Worte lernen. Zwar ist es kein Wunder / daß einer zierlichen Schreib-Art gewohnete Sinnen beleidiget werden / wenn allerhand neu-erdichtete Lateinische Wörter und greuliche Germanismi oder nach der Teutschen Küchen schmeckendes Latein, und zumahl wo von ernsthafften Dingen die Rede ist / in Gebrauch mit einschleichet / als zum

Exem-

Exempel: Manutactonie, für palpabiliter; factum furcabile, für furca dignum; adverſarii intentionem conclavare; für impedire oder claudere; ſupplica indecreta, für non expedita; und ſolcherley Geyötzig im Reden / ſo daß ein unverſtändiger dem andern nachfolget / und ſich noch wohl dazu / ob habe er eine gar ſchöne phraſin erlernet / gleichſam gratuliret. Ich fürchte / wir möchten noch einmahl von denen neuen plauderichten / prahleriſchen / ungeſcheuten Practicis in Gerichten / ich weiß nicht was für cicilendra, polindra, happalopſides, ſancaptides, und andere Fratzen mehr hören müſſen / nach dem Exempel jenes Kochs beym Planto in Pſeudol. Act. 3. Scen. 2. der da ſagte / er wäre durch der Menſchen Geitz / nicht von ſich ſelbſt und aus ſeinem Gehirn gottloſer worden. Alſo werden dieſe ſagen / ſie ſeyen nicht von ſich ſelbſt / ſondern durch den Unverſtand und Thorheit der Menſchen / tumm gemacht worden / daß ihnen nun für denen Cardinälen Hadriano und Bembo, dem Mureto, Balbino, Schoro, Wendelino, und andern neuern eckelt / die nach denen alten Lehrmeiſtern der Beredſamkeit die Zierlich- und Reinigkeit der Lateiniſchen Sprache gelehret und erhalten haben. Als mir zu Wetzlar ein Zutritt zu eines berühmten Procuratoris Schreibe-Pult und Scripturen vergönnet wurde / deme die fürnehmſten Lüttichiſchen Proceſſe aufgetragen waren / ſo geſtehe ich / daß mir der Magen öffters aufgeſtoſſen wegen des ſo gar ſchlechten und küchenhafften Lateins derer meiſten Lüttichiſchen Advocaten (denn es von allen zu ſagen wäre nicht verantwortlich / und ſind gewiß zu Lüttich brave Juriſten und Advocaten / obſchon die allerwenigſten unter ſechshunderten) daß ich mich bedüncken laſſen / es ſeye derſelben Proceſſen einer / nur in Anſehung der Barbarey des Styli, weit ſchwerer / als viele von denen Teutſchen / wenn nemlich die andern Dinge ſich in gehöriger Richtigkeit befinden / auszumachen ſey. Doch muß man das / was weder ich noch du zu ändern vermögend ſeyn / alſo gethan ſeyn laſſen. Ich komme wieder auf den Schlendrian. Genug iſts / daß die Sache nützlich iſt / dahero muſte ſich ein Wort finden und erfinden laſſen / durch welches ſie

aus-

ausgedrücket werden möchte. Und in Warheit mit keinem bequemern konte eine sorgfältige Nachahmung äusserlicher / bey einer jeden öffentlichen Bedienung fürkommender Dinge / in Worten / Formuln und Gebärden / die zu erwelcher Behauptung seines Standes und Rangs dienlich / und gleichwohl von einer festgegründeten Wissenschafft und Gelehrsamkeit nicht unterstützet ist / als durch das Wort Schlendrian ausgedrücket werden. Ich sage eine sorgfältige Nachahmung; denn durch dieses Prædicatum wird der Schlendrian von einer nachläßigen und liederlichen Nachahmung unterschieden. Anders lautet gewiß das Geschrey einer Hetzel / anders der Gesang einer Nachtigall. Wer den Schlendrian eine solche Nachahmung nennen wolte / würde dessen Ehre viel zu nahe treten. Ich habe hinzugesetzt: Die von einer festgegründeten Wissenschafft und Gelehrsamkeit nicht unterstützet ist / denn daraus macht sich der Schlendrian / als einer zu Führung eines Amtes nöthigen Sache / eben nichts besonders / er lobet und rühmet sie zwar / hat aber das Vertrauen / auf einem viel leichtern Weg endlich gleichwohl den Lorbeern-Krantz zu erhalten.

APHOR. III.

Gleichwie aber derer meisten Menschen Sinn nicht nach dem Exempel des Philosophi Platonis beschaffen ist / daß sie lieber in der That gut seyn / als nur dafür gehalten werden / sondern umgekehrt / die meisten lieber für gelehrt und gescheut angesehen werden / als würcklich seyn wollen; Also werden diejenigen mit guten Recht und Fug ausgelachet werden / die sich des Schlendrians nicht recht zu gebrauchen wissen / indem sie / was sie nur hören und lesen / annehmen und auf Exempel ziehen / als worinnen sie noch unverständiger / als Schlendrian selbsten / sich bezeigen; da sie sich desselben also bedienen solten; Daß / weil sie keine gründliche Erkändtnüs der Sachen haben / (denn die diese besitzen / sind Schlendrians Trostes nicht benöthiget) sie ihre Unwissenheit bedecken und ihren Lehrmeister mit Behutsamkeit zu Hülffe ruffen möchten.

Die

Die unbedachtsam handeln und ihre Unwissenheit verrathen / die solten billiger Schlenckriani als Schlendriani genennet werden. Der rechte Schlendrian ist bedacht / daß er sich unter dem Schein des styli Curiæ in die Höhe zu richten wisse / und so ihm etwa / zumahl von denen / bey welchen sich eine gründliche Gelehrsamkeit und Erfahrung findet / dann und wann die Larve solte abgezogen werden / wieder mit gehöriger Fürsichtigkeit zu demüthigen. Wer sich desselben übel gebrauchet / und ihn bey Gelehrten vor wahre Weißheit und Gelehrsamkeit auszugeben sich erkühnet / der verräthet bald seine Unwissenheit und Thorheit.

Damit aber Schlendrian in seine gebührende Gräntzen eingeschlossen werde / so muß gemeldet werden / wie er vom Stylo unterschieden sey. Der Stylus gehöret zur Gewohnheit; diese entstehet aus langem Gebrauch / der durch die Beystimmung der brauchenden / vornemlich derer Obern und Vorgesetzten bestättiget ist. Auf gleiche Weise kömmt der Stylus auf / welcher aber mehr vom Gebrauch der Obern / als derer Untergeordneten herzuleiten ist. Denn was Untere zu thun gewohnet sind / das geschiehet öffters denen Gesetzen zu wider / und wird unter dem Namen des Styli, aber mit Unrecht verkauffet. Diesemnach beruhet der Stylus auf einem gewissen Grund / und hat seine Ursache. Dahero er auch einem Gesetze nahe kommt. Ich rede nicht vom Stylo in solcher Leute Tituln / welchen Eybenius in der Dissertat. de Stylo Curiæ, manchesmahl bleyern / ja wächsern geworden zu seyn / darthut / sondern überhaupt von einer bey einem jeden öffentlichen Ambte gewöhnlicher äusserlicher Art und Weise zu handeln / die durch ein ausdrückliches Gesetz nicht fürgeschrieben noch approbiret ist. Gewiß haben Kirchen-Hof-Gerichtlich-Academische Bedienungen ihren Stylum; sie haben auch ihren Schlendrian. Der Schlendrian thut es nur dem Stylo nach / und hält manchesmahl / wie Cicero sagt / den Ball wie ein Lahmer. Er kömmt nicht von einer approbirten Gewohnheit / sondern anderer Leute Nachäffung her; wenn diese nun von einem klüglich und bedachtsam eingerich-

gerichtet wird / läßt man sie unter andern durchpassiren / wo sie aber nicht mit Fleiß und Geschicklichkeit von ihme angebracht wird / soll derselbe gestrafft werden / nicht / weil er dem Schlendrian gefolget ist / sondern weil er sich seiner übel gebrauchet hat: Das / was die Gesetze vorschreiben / innen haben / gehöret nicht zum Stylo, vielweniger zum Schlendrian. In äusserlicher application derer Gesetze / nimmt sich Magister Schlendrianus, der / von deme was die Gesetze vor Gewalt und Vermögen haben / nicht zum besten unterrichtet ist / etwas heraus.

Die Sache kan mit einem Exempel aus den Gerichten erläutert werden. Was die requisita einer supplic pro impetrandis appellationis Processibus seyen / ist von denen Gesetzen fürgeschrieben. Diese Gesetze nun auf die Umstände des facti und der Personen recht zu appliciren / und die Supplic wohl einzurichten / stehet einem klugen Advocaten zu. Schlendrian / der die Klugheit solche Supplic vor sich selbsten zu machen / nicht besitzet / verweiset zu denen Förmelgen; wenn einer also diese auszuwählen / und / mutatis mutandis, die Supplicam wohl zusammen zu flicken weiß / also daß die Naaten nicht gemercket werden / kan derselbe / biß so lange ihre innerlichen Fehler und Mängel verborgen bleiben / vor klug mit durchlauffen. Wenn aber jemand sich der überall her zusammen gerafften Förmelgen bedienet / und / welches öffters geschiehet / (auch in denen höchsten Gerichten / wenn die Procuratores die Verfertigung der Supplic ihren Schreibern überlassen / und es ihnen nicht gelegen ist / selbige wieder zu überlesen und auszubessern. Ich erzehle es / wie es mir von meinen Commilitonibus, als ich zu Wetzlar war / bey freundlichen Gesprächen erzehlet worden /) dieselben auf die Umstände des facti übel appliciret / ein solcher / glaube ich / wird vom Schlendriano selbsten gestäupet werden / weil er sich seines Lehrmeisters nicht behutsamer zu gebrauchen gelernet hat.

Ein anderes Exempel aus der Kirche. Nichts gemeiners ist / als der Gebrauch derjenigen Bücher / welche Predigten in sich halten.

Digitized by Google

halten. (Solche Bücher nennt man Postillen / von dem / was die Alten zu sagen pflegten: Legantur Evangelia, post illa Homiliæ, erst sollen die Evangelia gelesen werden / nach denenselben die Predigten) wenn nun einer sich so viel zutrauet / daß er aus vielen Predigten eine andere zu machen weiß / der kan vielleicht beym gemeinen Mann noch vor einen guten Priester passiren. Wenn er aber alle Jahr auf einer Leyer bleibet / oder nur etliche zusammen geschriebene Predigten hat / die er nach Verlauff eines oder aller drey Jahre vor der Gemeine von der Cantzel herunter schollert / einen solchen unverständigen Schlendrian treffen auch Ungelehrte bald auf dem fablen Pferde an und verachten ihn.

APHOR. IV.

So ists / der Schlendrian regieret in geist- und weltlichen / hof- Gerichtlich- Academischen Aemtern / und wo nicht? denn die meisten glauben / es seye genug / wenn einer so hin sein Amt verrichtet / das übrige dependire vom Glück. Und daß dieses wahr sey / bezeuget die tägliche Erfahrung. Hast du etwas Latein gelernet: Bist etwa ein Jahr auf der Universität gewesen: Hast in einem Collegio bey Erklärung eines theologischen Compendii die Zahl der Collegianten mit ausfüllen helffen: Hast es nunmehro in die Gewohnheit gebracht / aus gedruckten oder zusammen geschriebenen Predigten eine Predigt zusammen zu schmieden / und dieselbe auswendig zu lernen: Ey so dencke ja nicht / daß dir noch etwas weiter mangele / einen Pfarr-Dienst an einem mittelmäßigen Orte zu erhalten / als die Gunst derer jenigen / so das Jus vocandi haben. Hast du über dieses etwas aus der Griechischen und Hebräischen Sprache begriffen / kanst du etliche Rhetorische und Poëtische Flosculos, und etwa einige schon längst bekandte und durchgeleyerte lemmata mit einstreuen? O so dann darffst du wohl mit allem Rechte dich bestreben / daß deine übertreffliche Gelehrsamkeit mit Ruhm beehret werden möge / welchen du denn auch erhalten

wirſt / von denen nemlich / die etwas beſſeres nicht verſtehen und gelernet haben. Solte jemand gefunden werden / der dem Schlendrian den Mantel abzunehmen ſich unterſtehen ſolte : Der etwa ſagte: Es iſt nichts / als ein leeres Geſchwätz um dich : ſo verlaſſe du dich auf deinen Bart und Mantel / greule die Borſten in die Höhe / ziehe auf denſelben öffentlich / als einen Verächter deines H. Amtes / brav loß / und bringe ihn / wenn es dein Unverſtand zuläßt / zum Wieder-Ruff / will er ſich dazu nicht bequemen / ſo ſchreye Ketzerey ! Ketzerey ! über ihn aus. Du wirſt mit groſſen Nutzen ſpühren / wie dein Schlendrian regieren wird. Aber hüte dich für denen / die gelehrter / als du ſind / denn du wirſt nach Meriten bewillkommnet werden. Zu denen geiſtlichen Schlendrianern gehören auch / aber noch mit etwas beſſerer existimation beym gemeinen Mann / diejenigen / welche meynen / ſie verrichteten ihr Amt fürtrefflich wohl und brächten ihrer Gemeine ungemeinen Nutzen / wenn ſie ihre Predigten nach denen Vorſchrifften der Rede-Kunſt einrichteten / und mit aus ihrem ſelbſt eigenem Kopf erſonnenen floſculis emblematum und lemmatum ihre Beredſamkeit vor jedermann zur Pracht ſehen lieſſen. Gleich als wenn eine Predigt warhafftig ihre Krafft verlöhre oder ihres Endzwecks verfehlete / wenn ſie dergleichen ſchöne Sächelgen und Spielewaaren nicht aufzuweiſen hätte. Man ſolte billig gedencken an die Worte des höchſten Lehrmeiſters der Göttlichen Weißheit Matth. XIII. v. 52. und dazu halten Luc. VI. v. 44. 45. Die Italiäniſchen Prediger werden für keine guten Prediger gehalten / wenn ſie nicht auf der Cantzel / die als ein Spatziergang gemacht iſt / hin- und herlauffen / gewaltſame und wunderliche Gebärden und Verdrehungen des Geſichtes / der Hände und des gantzen Leibes bey der Predigt von ſich ſehen laſſen. Du kanſt alſo / damit du auch etwas ſeyn und bedeuten mögeſt / wenn du zu Rom biſt / dem Römiſchen Schlendrian nachahmen / oder anderwärts dich nach dem Schlendrian ſelben Orts richten. Die Gebärden und Ausſprache ſetzen der Predigt einen gewiſſen Nachdruck

druck hinzu. Auch eine aufs beſte ausgearbeitete Predigt wird ohne eine gute Ausſprache und zielnende Gebärde ihr Feuer verliehren / und ſoll man meynen / es rede eine Statuë, und kein Menſch. Doch wo ja aus zweyen extremis eines ſolte gewählet werden / wolte ich lieber eine Statuë hören die da heilige Worte aus dem guten Schatz ihres Hertzens hervorbrächte / als einen Menſchen / der mit ſo groſſer Bewegung des Leibes und der Rede die Predigt heraus donnert / daß einer / der des Dinges nicht gewohnet iſt / meynen ſolte / er ſchwärme oder wolle einen Pickelhäring agiren. Es iſt aber meines Thuns nicht / allhier die Schlendrianiſmos des geiſtlichen Ordens abzumahlen und und einen ſtinckenden Koth zu rühren. Es iſt in Eraſmi Encomio Moriæ, oder Lob der Thorheit und nur jüngſt in der Charlataneria Eruditorum, oder Marckſchreyerey der Gelehrten zur Genüge geſchehen.

APHOR. V.

Ich will vielmehr von dem politiſchen oder weltlichen Schlendrian reden. Daß auch an Fürſtl. Höfen der Schlendrianiſmus regiere / lehret ja die Erfahrung. Es wird aber deſſen Form nur durch die veränderten Perſonen verändert. Und gleichwie die Abwechſelungen der Höfe gemeiner ſind / alſo auch des Schlendrians / der ſich nach dem Exempel / denen Sitten / Neigungen des Fürſtens oder der vornehmen Herren richtet. Wenn du nun deine Leibes-Stellung / deine Worte / deine Gebärden / nach der bey Hof regierenden Maxime und Mode anſchicken kanſt / ſo erwarte das übrige vom Glück. Es fället mir ein gewiſſer Hofmann ein / der / ob er ſchon zur Bedienung eines Ober-Amtmanns ſich keines weges capabel erkennete / ſich gleichwohl nicht ſchämete darum anzuhalten / weil / wenn er deren würdig ſey / dieſelbe ihme nach Verdienſt gebühre / er ſetze aber ſein Vertrauen zur Fürſtl. Gnade. So dann würde es aber eine rechte Gnade heiſſen / wenn die Charge einem gegeben würde / der ihrer nicht werth ſey / man könne den Schlendrian bald erlernen. Und

dieſe Philoſophie iſt ihme auch nicht ſchädlich geweſen. Wir haben anderwärts den Gebrauch wahrgenommen/ ſich durch vielerley gleichſam nach Tact und Tablatur eingerichtete und abgemeſſene Gebärden und Bewegungen des Leibes zu verbeugen/ wenn der Fürſt einem/ der an deſſen Tafel des Mittags mitſpeiſete/ eines zubrachte. Wer dieſe Gebärden wohl nachmachen/ und das übrige/ was ſonſt bey Höfen vorzugehen pfleget / ausſtehen / auch ſich dabey äuſſerlich ſubmiſs anſtellen / oder wie der Comœdien-Schreiber ſaget : Utcunque in alto ventus eſt , ex-in vela vertere ; auf dem Meer die Seegel nach dem Wind ausſpannen konte / der wurde nach der praxi ſelbiger Zeit für den erfahrenſten Hofmann geachtet. Zwar iſt nicht jede Nachahmung der Sitten und äuſſerlicher Handelungen ſtracks ein Schlendrian / ſintemahl auch die Klugen ſich nach denen äuſſerlichen Dingen richten / aber mit Maaſe und ohne affectation , als die eben hierdurch das Decorum Politicum oder die politiſche Wohlanſtändigkeit obſerviren. Denn dieſe iſt nach der Diſtinction eines berühmten Juriſten und Philoſophi unſerer Zeit / **eine aus der Tugend der Gefälligkeit entſproſſene vernunfft-mäßige Nachahmung der Leute unſers Staats/ die vor die Vornehmſten oder Vortrefflichſten pflegen gehalten zu werden/ in Handlungen/ die denen Regeln des allgemeinen *honeſti* , *juſti* und *decori* nicht zu wider ſind.** Die gröſte Hof-Klugheit iſt / Unrecht erdulten und noch dazu Danck ſagen. Die dieſes wiſſen / ſind die klügſten Männer. Einem weiſſen Manne kan kein Unrecht zugefüget werden / ſpricht Seneca im Buch de Conſtantia Sapientis. Denen Schlendrianern wiederfähret gar leicht ein Unrecht. Sie ſuchen zwar in einer mühesamen Nachahmung Ehre und Ruhm/ aber ohne Beyhülffe der Gelehrſamkeit. Geſchiehet ſolches behutſam/ werden ſie gedultet / geſchiehet es mit Unverſtand / erfahren ſie bald / wie ihre Reputation darunter zu Scheitern gehet. Die Schlendrianiſche Nachmachung rühret nicht von der Tugend der Gefälligkeit/ ſondern von dem Mangel einer gegründeten Gelehr-

lehrſamkeit / und der Meynung her / daß man zu Führung eines Amtes derſelben eben ſo ſehr nicht vonnöthen habe.

Bey der Praxi in Gerichten hält man dafür / daß Monſieur Schlendrian alles in allem ausmache. Biſt du etwa auf einer Univerſität ein Dupondius worden / haſt hernach den Licentiaten- oder Doctoris-Titul auf deine Gefahr erhalten / haſt in die Formuln-Autores obenhin geguckt / haſt zum höchſten zu eines berühmten Advocaten Briefſchafften einen Zutritt erhalten / und vermengtes gut- und ſchlechtes Gezeug durchzuſehen die Erlaubnüs bekommen / ſo wirſt du nun mit Recht fordern und begehren / daß man dich auch in ſolche Zahl aufnehmen ſoll. Du wirſt dir einbilden / es ſeye gantz genug / ein etwahiges Specimen Academicum pro ſummis in utroque Jure honoribus conſequendis, auch von einem andern / wenn du dir es nicht zutraueſt / elaborirt / oder von dir zuſammen geleſene Theſes, oder ein ſonſt zuſammengeflicktes Thema zu produciren. Die Kürtze der Zeit wird dir leicht eine Entſchuldigung an die Hand geben. Denn der L. 11. Cod. de Advoc. diverſ. judicior. welcher beſchwohrne Zeugnüſſe von der erlangten Wiſſenſchafft in Rechten erfordert / iſt längſt ab- und aus der Mode gekommen. Auch gedencken die höchſten Dicaſteria bey Reception derer Advocaten nicht allemahl an die heilſame Erinnerung Mevii P. 1. Deciſ. 189. damit du alſo in numerum advocatorum recipiret werdeſt / ſo glaube ja / du müſſeſt ſolches als eine Gefälligkeit des günſtigen Glückes anſehen / und nicht dem Verdienſt deiner Gelehrſamkeit zuſchreiben.

APHOR. VI.

Den gerichtlichen Schlendrian nenne ich / welcher in Nachahmung der äuſſerlichen Förmelgen / aber in behutſam- und ſorgfältiger Nachahmung / beſtehet / alſo daß der Mangel der Gelehrſamkeit / als einer innerlichen Qual tät / ſo viel nur möglich / verdeckt werde. Das ſind ungeſchickte Kerlen / keine Schlendrianer / die dieſes nicht wiſſen. Wollen ſie ihren Unverſtand ent-

schuldigen / Verständigere nicht hören / so muß man sie gar zur Esels-Heerde hintreiben. So gar / sage ich / herrschet Monſ. Schlendrian im Gerichte / daß wenn einer denselben nicht gleich Anfangs hören und zu Rath ziehen wolte / derselbe in Ewigkeit kein Practicus werden würde. Hauptsächlich kommen zwey Hindernüsse vor / spricht Erasmus im Encomio Moriæ, wenn man sich eine Erkändtnüs der Dinge zu Wege bringen will / erstlich die **Schaam** / die gleichsam einen Dampf vor das Gemüthe ziehet / und zum andern die **Furcht** / welche / indem sie einem die Gefahr vor Augen stellet / einen abmahnet / sich dieser oder jener Sache nicht zu unterfangen. Wen nun die Schaam dergestalt einnimmt / er möchte etwa von Gelehrtern corrigiret werden / oder die Furcht / er möchte aus Unverstand schlägeln / der wird zu einem gerichtlichen Amte nimmermehr capable werden. Von diesen Dingen wird Monſ. Schlendrian gantz herrlich befreyen. Lerne nur Förmelgen nachmachen / die General Præcepta, wie man verfahren solle / verrichte so là là dein Amt / du wirst / wenn du in einen numerum aufgenommen worden / nicht herausgeschmissen werden Und auf diese Art wirst du das vornehmste Monſ. Schlendrian / das übrige / so von dir nicht dependiret / dem Glück zu dancken haben.

So nöthig / sage ich / ist der Schlendrian / daß ich auch nicht einmahl aller Richter Personen ausnehmen wolte. Denn wer ist wohl / der im Anfang seiner Bedienung die Art und Weise in Rechts-Sachen Urthel und Bescheide zu geben / nicht aus denen in öffentlichen Druck ausgelassenen Collectionibus Relationum sich bekandt zu machen suchen solte / nicht zweiffelend / man werde dafür halten / er habe sich gegen Monſ. Schlendrian versündiget / wenn er den Bericht nicht nach denselben General-Capitibus: **Was für eine *Actio* angestellt; ob sie bewiesen; ob sie *elidirt*; was zu sprechen sey;** eingerichtet habe. Und in Warheit / wenn man einen Bericht um der äusserlichen Form der Eintheilung der Capitel und der wortreichen Weitläufftigkeit wegen lo-

ben

ben müſte / ſo wolte ich glauben / es wäre nichts leichters / als ein richterliches Amt bedienen. Wenn auch das übrige ſich noch einiger maſſen dabey findet / wenn die Concluſiones des Cardinals Tuſci, wenn Barboſæ Axiomata zur Hand geweſen / wenn die gemeinen Syſtemata Juris gebraucht worden: ſo wird dein Schlendrian mehr Ehre davon tragen / als wenn einer aus verſchiedenen frembden / auch denen allerbeſten Autoribus einen Centonem excerptorum, die zur Sache nicht dienen / zuſammen gepeltzt hätte. Denn dem würde man billig vorwerffen: Hic non eſt locus, proin tu alium quæras, cui centones farcias, hier iſt der rechte Ort nicht / daher du einen andern ſuchen muſt / deine du deine Flecke aufhängen kanſt / aus dem Epidic. Act. 3. Scen. 4. Allerdings wird dieſelbe ſchwanckende unſtäte Art zu referiren / da der Referent nicht weiß / wo er zu Hauſe iſt / getadelt / die / da ſie keinen Nachdruck hat / und bald auf das / bald auf jenes verfällt / den Beſcheid nicht beſtärcken / noch ſich mannlich herauswirren und finden kan. Es giebt Gerichte / und wolte GOtt / daß ihrer nicht viel wären / in welchen die Relation aus denen Actis nicht ſchrifftlich geſchicht / ſondern durch einen vorläuffig- und obenhin verfaßten Diſcurs das factum, peritum und exceptio erzehlet / und ſo gleich zum Urthel geſchritten wird. Und das geſchicht fürnemlich / wo nur wenigen die Verwaltung der Gerechtigkeit aufgetragen iſt; Wo die andern von eines einigen Meinung dependiren; Gefällt es denen Partheyen nicht / darff man appelliren / oder ſich des Remedii Leuterationis bedienen / und dann werden die Acten zu einem Juriſtiſchen Collegio verſchicket. An andern Orten verrichtet der Richter ſein Amt mit nichts anders / als Citationen der Partheyen und Termin-Beſtimmungen / auch die ſchlechteſten Beſcheide überläßt er auswärtigen Juriſten. Was iſt leichter / als ſolchen Schlendrian zu lernen? Wenn nun nach dem / was insgemein geſchicht / die Art und Weiſe derer vorkommenden Sachen æſtimiret werden muß / und aber ſehr viele von denen Richtern / wenn ſie nur den Schlendrian verſtehen / ſich vor klug genug achten / auch vor ſolche

che gehalten werden : So folget ja / daß der Schlendrian auch bey denen Gerichten und denen Personen der Richter selbsten sein Reich habe. Daß es an der Reichs-Cammer anders hergehe / ist mir erzehlet worden / als ich mich zu Wetzlar / die Praxin zu erlernen / aufhielte / und habe ich vernommen / daß die Assessorats-Candidati eine scharffe Censur auszustehen hätten. Es werde zwar von ihnen die äusserliche Art zu verfahren gefordert / zuförderist aber nach denen innerlichen Stücken / nemlich der Gelehrsamkeit und Judicio des Referenten / dessen vornehmstes Zeichen eine deutliche Erläuterung des Facti ist / nicht nach denen aufgethürmten allegationibus, welche / wo die Sache / wie sich offt zuträgt / aus denen Umständen des facti selbsten entschieden werden muß / gäntzlich unnütze und vergebens sind / dem specimini Lob beygelegt. Wobey also zu glauben ist / daß niemand / als der mit einer soliden Gelehrsamkeit ausgerüstet / es auf die Probe werde oder wolle ankommen lassen. Die aber zu Assessoren angenommen worden / würden dann von ihren ältern Collegen in übrigen Dingen / die von einem Candidato nicht gefordert werden / unterrichtet / daß einer / der Fleiß anwenden wolle / in kurtzem die Regeln innen haben könne / die auf die vorkommenden Umstände mit Verstand müssen appliciret werden. Zu dem Ende würden bey denen Raths-Versammlungen gemeiniglich junge und alte genommen / damit die Negotia um so viel leichter möchten expediret werden. Denn es sey noch keiner gefunden worden / der dabey nicht gelernet habe. Welches / wie ich glaube / bey allen vornehmern Chargen zu geschehen pfleget. **Die *Affair*en machen Leute** / sagen die Französische Lehrmeister. Das axioma ist wahr / es wird aber ein capables / gelehrtes und verständiges subjectum dazu erfordert. Die Erfahrung und fleißige Aufmerckung macht sodann Gewiß- und Vollkommenheit.

APHOR. VII.

Von Richtern habe ich gnug geredet. Ich komme nun auf die

die ſtreitende Partheyen / und zumahl die Herren Advocaten / denn bey dieſen der Schlendrian fürnehmlich regieret.

Wen entweder die Schaam oder Furcht anſicht / iſt zum advociren ungeſchickt. Denn was Cicero geſagt hat / daß diejenigen / die am beſten peroriren / die es auch am leichteſten und zierlichſten thun können / kämen gleichwohl nicht anders / als furchtſam / daran / Lib. I. de oratore, das muß man glauben / gehöre nebſt deſſen übrigen Erinnerungen / zu denen alten Römiſchen Orationibus. Monſ. Schlendrian zeigt ein ſicheres Mittel. Der müſte gar ein Klotz ſeyn / der / wenn er einiger maſſen das factum eingeſehen hat / die erſte Inſtantz von der andern nicht zu unterſcheiden / die formalia ; die in denen legibus und denen Auslegern eingekauet werden / nicht zu examiniren / ſodann aber und nach beſchehener Aufſchlagung eines Auctoris formularii das factum nicht ein wenig erzehlen / und nächſt Beyſetzung eines nach ſeinem Begriff erfundenen medii concludendi, nicht etwa ein Petitum zu formiren wüſte. Ein Brief ſchäme ſich nicht / hat eben derſelbe Fürſt der alten Beredtſamkeit geſprochen / als er von dem Hiſtorico , Lucejo ziemlich unverſchämt verlangete gerühmet werden / Lib. V. Epiſt. 12. Ich ſoll glauben / eine Supplic ſchäme ſich noch viel weniger / denn es wird der diſcretion des Richters überlaſſen / ob er in das petitum geheelen wolle. Hier iſt die Gefahr geringer / ja gar keine vorhanden. Es dient zu vielen Bequemlichkeiten / ſich niemahls ſchämen / und jeden Dinges unterfangen / Das / hat Eraſmus in Encomio ſtultitiæ geſchrieben / verſtehen wenig Menſchen. Wird das petitum abgeſchlagen / kan der Advocat aufs neue anhalten / die Urſachen / warum es abgeſchlagen worden / zu errathen bemühet ſeyn / und / wenn er ein bißgen kühne iſt / und als ein anderer Antiphon beym Thucydid. Lib. IIX. p. m. 379. ſich bey andern die Meinung eines beredten Mannes zu wegen gebracht hat / mit dem Richter wohl gar expoſtuliren / biß endlich alle Hoffnung in Brunnen gefallen iſt. Sehet da / wie bequem und leicht alſo der Schlendrian iſt; wer ſich nur deſ-

selben behutsam zu gebrauchen weiß/daß er nicht aus Unverstand in Straffe verfalle / der wird noch von seinem geführten Processs ungemeines Lob und herrliche Belohnungen davon tragen können.

Darauf müssen Anfangs gerichtliche Sach-Walter vor allen Dingen bedacht seyn/ daß ihnen die ausgebetenen Processe erlaubet werden / weil das dem Principal zu selber Zeit nützlich ist. Um den Ausgang muß sich ein Advocat , wo ihm nicht von des Principals Gegen-Parth zugesetzet wird/ nicht bekümmern. Diese Sorge muß der Parthey überlassen werden/ die einer decision mehr vonnöthen hat. Er wird inzwischen / wenn es austräglich ist / dieselbe wissen aufzuziehen. Der Advocat und Procurator aber müssen es brav mit einander halten. Dieser tantzt gemeiniglich / wie jener pfeiffet. Mein / was ist leichter / als im Anfang prorogationes fatalium ad introducendam appellationem auszubitten. Sind keine Ursachen vorhanden / so sprich / sie sollen nach der Hand noch angeführet werden: **Aus künfftig-zu bescheinigenden Ursachen.** Endlich übergib die Supplic , und wende für / es seyen dir nicht alle adjuncta, die doch in kurtzer Zeit solten producirt werden / zugeschicket worden / indessen halte um prorogation der fatalium an. Es ist noch genug Zeit übrig / biß dir vom Judice der Knoten zugestrickt wird. Im Appellations-Libell klage nach vorgängig-eingelegter Protestation, dessen Ehre nicht zu nahe treten zu wollen (*salvo honore*) den erstern Richter an/ er habe nulliter verfahren und geurtheilt / häuffe die gravamina zusamuen/ deren Beweiß du bey Extrahirung der Processe nicht nöthig hast ; Sintemahl du weist / daß der Richter darinnen eben so scrupulös nicht ist. Des Ausgangs wegen hast du nicht zu respondiren. Sind Processe decretirt / und der Bote/ so es insinuiret / kömmt zu gehöriger Zeit nicht zuruck / wirst du abermahl um prorogationem fatalis reproductionis Ansuchung thun. Bist du Beklagter oder Appellat , erwarte das Proclama , es ist ein schlechter Verlust um einen Gulden / indessen hast du an der Zeit einen un-

unvergleichlichen Gewinn. Vor allen Dingen muſt du das axioma des Schlendrians wohl behalten / welcher alſo behutſam zu verfahren einpräget / daß / ob man ſchon deine Ränke mercket / dir dieſelben doch nicht abgelauffen werden mögen. Endlich kanſt du erſcheinen / aber dilation zu Producirung deiner exceptionum ausbitten / und dieſe dilationes ſo lange wiederhohlen / biß von von dem Richter keine weitere geſtattet wird. Solte der Gegentheil deiner in Judicio ausgebetenen dilation ad excipiendum, duplicandum, oder was ſonſten zu thun ſeyn möchte / widerſprechen / und auf deine Aufzüge / die du / wie er ſagt / mit Fleiß herfürſucheteſt / loßziehen / muſt du nicht erröthen aus deinen collectaneis phraſium, eine durch ihre ſonderbahre Zierlichkeit und öfftern Gebrauch ſich beliebt machende Redens-Art / **ohngeſtanden gegentheiligen ohngütigen Angebens** / mit gelaſſenem unverſtörten Angeſicht alſobald entgegen zu ſetzen / und vom Richter Terminum zu bitten. Diß alles lehret Monſ. Schlendrian, und habe ich gehöret / daß es in uſu ſey / der zwar von denen Obern nicht gut geheiſſen / gleichwohlen gemeiniglich ungeſtrafft gelaſſen wird. So du befürchteſt / es möchte etwas in contumaciam decerniret werden / führe an / du hätteſt dem Principalen oder Advocaten geſchrieben / **daß auſſer Zweiffel aus wichtigen Urſachen die Antwort unterblieben / und ſtelle weitere** *dilation* **hochrichterlichem** *arbitrio* **anheim.** Oder wo die Zeit dringet / ſage / du **habeſt die rechtliche Nothdurfft empfangen / müſſe erſt durchſehen / und** *ad ſtylum* **eingerichtet werden : oder daß etwas daran ermangele** / und bitte dir nur etliche Tage aus / in Hoffnung / daß aus den Tagen wohl Monate werden können. Indeſſen trage die Sorgfalt das Scriptum in Ordnung zu bringen / wo es nöthig und du es mit Gemächlichkeit nicht verrichten kanſt / einem andern über. Und das wäre abermahl eine ſchöne und dabey leichte Lehre des Schlendrians. Die praxin dieſer Sache habe ich auf denen Muſeis einiger Herren Procuratorum, die ich beſuchen können / obſerviret / daß ſie nicht ohne Nutzen geweſen iſt.

Doch zweiffele ich / ob solche Cautelen anderer Orten helffen können / z. Ex. in denen Land-Gerichten derer Stände des Reichs / allwo die Richter nur zu gewissen Jahres Zeiten zusammen kommen und dergleichen dilationes nicht zugelassen werden. Jedoch wird auch daselbst ein anderer Schlendrian seyn / den ein schlauer Practicus aus der praxi jeden Orts anzumercken hat. Bist du verschlagen / wirst du ihn bald verstehen und nachmachen. Gleichwohl habe ich offt gehöret / daß die Wetzlarischen Herren Procuratores die Schuld auf die auswärtige Advocaten werffen / die solcher Aufzüge Ursach wären. Das eben hilfft dem Schlendrian sehr / denn wenn damit das Ambt kan verrichtet werden / daß man nur dasjenige thut / was der Advocat haben will / so ist der Procuratorum Amt das allerleichteste. Der Advocat schreibet: Es sey von einem Spruch eines Unterrichters appellation interponiret worden / es könne aber wegen vieler Verrichtungen und anderer Ursachen das Appellations-Libell innerhalb der fatalien nicht übergeben werden / verlanget also indessen / du solleſt prorogationem fatalium suchen. Da du dich nun über einen aufgetragenen neuen Proceſs zu erfreuen hast / so laß ein Zettelgen oder Supplic von dreyen Zeilen machen / darinnen um die prorogation der fatalien nachgesuchet wird. Und ist es genug / wenn sie nur dem Gerichts-Schreiber überhändiget wird / meine ja nicht / es sey erst nöthig / ein Decretum Judicis hierüber zu erwarten / als welcher von deinem Aufzüge-Bitten gar selten etwas weiß. Dieses petitum must du / obschon der Advocat unterdessen nichts überschreibet / öffters widerhohlen / und dabey dieses in acht nehmen / daß du nie um eine kurtze Zeit bittest / gar selten um einen / oder vielleicht etliche Tage. Zwey oder mehr Monathe must du im Mund und Feder führen / und allemahl / damit du um so vielmehr Zeit gewinnest / als eine Zugabe noch ein weiteres spatium hinzusetzen: Zwey- oder dreyer / dreyer oder vier / vier oder sechs Monate. Denn daran muß dir wenig liegen / ob der Appellat um eine Zeit von etlichen Monaten gebracht werde. Und

wenn

wenn du auf diese Weise den Lauff der Fatalien salviret hast / so hast du deinem Amte treffliche Genüge gethan. Inzwischen wirst du doch auch nicht versäumen den Advocaten zu erinnern / damit er endlich die ad introducendam appellationem nöthige Dinge dir überschicken möge. Wenn nun dieser will / wird er damit aus eigenem Triebe eilen. Ist die Verzögerung nützlicher / wird er dir ein überaus grosses Libell schicken / in welchem die Erzehlung des facti sehr wortreich und in schlechten nichts bedeutenden Umständen weitläufftig / dann aber auch die series gravaminum auf eine so grosse Zahl / als nur möglich seyn will / aufgehäuffet seyn wird: nicht die aus dem Urthel von sich selbsten herfliessen / sondern die der General-Catalogus derer gegen alle Sententias zu statten kommender gravaminum, welcher etwa eben vor dir liegt / (dieses Capitel must du durchlauffen) an die Hand giebt / und auf gegenwärtigen casum mit Haaren gezogen worden. Denn um so viel eher kan man hoffen / daß Processus appellationis werden zugestanden werden / als der Richter glauben wird / es würden in einem so grossen volumine wenigstens einige Dinge einen Schein eines gravaminis ad effectum appellationis haben: Fürchte dich nicht / daß alles werde examiniret werden / denn es so wohl die Zeit / als viele andere täglich vorkommende Processe nicht gestatten. Der Gegen-Parth wird mit so viel mehrerer Mühe dem Libell zu widerlegen haben / und also genieset dein Appellant des Vortheils der Zeit. Zu Zeiten schickt der Advocat nicht einmahl dem Procuratori alle zum Libell nöthige Dinge ein / z. Ex. das vorhergehende Urthel / auf welches sich dasjenige beziehet / von deme die Appellation interponiret worden; Denn es kan einem Advocaten / der viel zu thun hat / vieles in Weg kommen / daß etwas vergessen wird. Und also wird der Anwald Ursache haben / den fernern Verzug zu entschuldigen / und die Schuld auf den Advocaten zu werffen. Dahero ist in etlichen Gerichten mit heilsamen Rath verordnet / daß / ehe die Appellation vergönnet wird / so wohl die Appellanten selbsten / als die Advocaten mit dem

Juramento Calumniæ belegt werden. Denn das ist nur allzugewiß und wahrhafftig / daß bey Entscheidung derer Rechts-Händel die Advocaten die erste und letzte Ursache des Verzugs seyn; Welches der fromme Jurist / Caspar Zieglerus Dissert. Thom. III. Cap. XVII. §. 8. schon längst gegen das bekandte dicterium: Spiræ spirate lites, non exspirare, angemercket hat. Doch will ich nicht in Abrede seyn / daß nicht auch manchmahl auf Seiten des Richters Aufzüge gemacht werden. Wenn aber der Weitläufftigkeit derer Advocaten könten Schrancken gesetzet werden / würde auch / wie ich glaube / die Entscheidung von dem Richter ehender befordert werden. Der Procurator, als des Advocaten Diener / proponiret / was dieser haben will / der daher auch mehr Entschuldigung für sich hat / als derjenige / welcher den gantzen Processs dirigiret. Nicht weniger Schlendrianische Cautelen giebts auch / die Conclusionem in causa zu vermeiden / wo ein gewisser numerus derer Producten und Schrifften durch ein Gesetz vorgeschrieben ist / gleichwie bey der Reichs-Cammer man nicht über die Duplic, oder in causis Mandatorum sine clausula über die Replic gehen darff: das müste aber ein ungeschickter Schlendrian seyn / der den Weg nicht wüste / die Duplic oder Triplic auch ohne des Richters Erlaubnis einzuschieben. Du kanst sagen / es wären neue Dinge vom Gegentheil fürgebracht: Beym Protocoll must du nicht vergessen dich auf die pro venia triplicandi überreichte Supplic zu beruffen / und zu bitten / daß nichts möge gesprochen werden / biß sie zu denen Acten beygeleget worden / so kanst du die Erlaubnis / die du vom Richter erwartetest / durch Vorkommen dir selbsten geben. Glaube nur / der favor defensionis werde alles gut machen; Schreye / du seyest nicht genugsam gehöret worden. Bist du vom Advocaten nicht instruiret worden / so werden dessen Verzug / Kranckheit / Verhinderungen / und ich weiß nicht / was mehr vor Entschuldigungs-Nahmen / die beym Protocoll allegiret werden müssen / zum Aufschub dienlich seyn. Es stirbt auch der Advocat, oder / welches öffter geschiehet / hat entweder würcklich und

in der That oder erdichteter Weiſe den Proceſs weiter zu führen aufgeſagt / da muß nun ein neuer geſucht werden / und dieſer aus der groſſen Menge Schrifften erſt Information ziehen. Der Procurator, wenn ein neuer zur Sache beſtimmt wird / giebt für / er müſſe zur Information ex actis (welche du jedoch dem Advocaten / nicht dir / zu zukommen / dich bedüncken läſſeſt / denn deine darff nur gantz ſchlecht und obenhin ſeyn) drey oder vier Monate Zeit haben. Und alſo kömmt hauptſächlich alle Schlendrianiſche Bemühung darauf an / die Zeit zu gewinnen trachten. Sintemahl du weiſt / daß mit der Deciſion vom Richter nicht eben allezeit ſehr geeilet werde. Indeſſen kanſt du mit dem gegenſeitigen Procuratore, der deinen Aufzug nicht anders widerſpricht / als wann der Spruch indem ſolte gethan werden / tapfer und waſchhafftig herumkampeln. Zu Wetzlar iſt jederman erlaubt / der öffentlichen Audientz beyzuwohnen. Ich habe nicht leicht eine verſaumet. Und habe ich öffters lachen müſſen / wenn ich hörte / daß eben derſelbe Procurator, der mit dem andern über der Dilation einen Wort-Krieg hatte / bald hernach in einer andern / ja auch wohl eben dieſer Sache / auf gleiche Weiſe von dem andern empfangen ward / und alſo einer dem andern deswegen vieles vorzurücken hatte / aber auch einander wiederum ſolche Sünde vergaben. Wird etwa nach langen Aufzügen eine Schrifft / die du deinem Principalen nachtheilig zu ſeyn erachteſt / oder auch nur ein Receſs, welchen du die merita cauſæ in ſich zu faſſen vermeineſt / herfürgebracht / ſo lehret der Schlendrian / um deſſen remotion von denen Actis anzuhalten / in eventum aber die Antwort vorzubehalten. Ich habe offt bey mir ſelbſt gedacht / ſolche eventual-reſervation ſchade dir vielmehr / als daß ſie Nutzen bringen ſolte. Die Zurückwerffung von denen Actis werde nur für die lange Weile geſucht / da doch vom Procuratore keine Unterſuchung angeſtellet worden / was die Schrifft in meritis enthalte. Wo es nöthig erachtet wird / wird der Judex dir die Beantwortung injungiren. Ich habe auf denen Muſeis derer Procuratorum

Schrift

Schrifften gesehen / die zur conclusion in der Sache haben sollen producirt werden / wenn nemlich der Procurator gemercket / daß auf die relationem actorum gedrungen werde / welchen ausser der Weitläufftigkeit der Schrifften selber / eine grosse Anzahl adjuncta beygefüget war. Ob sie nun wohl nichts zur Sache thun / kan es doch / auch mit Gefahr einer Geld-Busse / die der Principal schon wieder erstatten muß / versuchet werden. Inzwischen wird der Referent gehindert / weil er doch denselben Wust durchsehen / und das unnütze von dem nützlichen scheiden muß. Der Procurator kan alles auf den Advocaten schieben / weil es ja sein Werck nicht ist / die merita sechshundert causarum zu wissen oder am Schnürgen zu haben. Doch must du an den Advocaten oder Principalen schreiben / daß er dich Procuratorem von Zustand der Sache conceptis verbis informire / damit / wenn du vor den Judicem gehest und sollicitirest / man nicht meinen möge / du wissest nicht viel von der Sache / darinnen du bedient bist. Was dir geschrieben wird / behalte im Gedächtnüs / und verhüte ja fleißig / damit man dich nicht tieffer in die Schule führe. Wo du kein Kieselstein bist / wirst du ja leichtlich dasjenige / was dir im Briefe mit wenig Worten gemeldet wird / behalten können / und nun dafür gehalten werden / als seyest du von der Sache recht wohl unterrichtet / und dadurch rühmlich behaupten / wie angelegen du sie dir seyn lassest / auch wohl so die Sache gut ausfällt / den Sieger wegen des ihme erhaltenen Siegs um die gehörige Belohnung zu erinnern dich nicht schämen. Solte der Ausgang nicht nach deinem Wunsch erfolgen / so kanst du die gantze warhafftige und dabey leichte Entschuldigung herfürsuchen / es habe bey dir nicht gestanden / und nichts destoweniger muß dir dein honoratium werden.

Wenn der Streit noch vor der Conclusion hitzig ist / so lehret Monſ. Schlendrian / in deinen Processen öffters von Recessen schwätzen / denn das ist nicht allein deiner Reputation, sondern auch deinem Beutel vorträglich. Denn alles dieses dienet die

Summ

Summ der Expenſen-Liquidation zu vergröſſern. Und ob ſchon des Richters moderation gemeiniglich nur zwey Drittheil/ auch manchmahl kaum die Helffte überläßt/ ſo wirſt du doch ſo alber nicht ſeyn/ und mit dem honorario warten/ biß der Proceß zu Ende iſt. Das wird auch kein guter Client geſchehen laſſen/ wenn er anders haben will/ daß du ſeine Sache fleißig in acht nehmen ſollſt. Ja du wirſt ſo gefällige ſtreitende Partheyen/ zumahl aber Gemeinden und gantze Corpora finden/ die eine gewiſſe Summ pro expenſis prænumeriren und deinem Gewiſſen anvertrauen werden / von welcher du Rechnung thun ſollſt. Denn du muſt / ſo viel möglich / die Grobheit derjenigen / ſo von dir abſtehen / erſetzen / und keine fette Gelegenheit verabſäumen. Zum öfftеſten werden durch richterlichen Spruch die expenſen compenſirt/ und denn haſt du dich vor der Moderation deiner Rechnung nicht zu fürchten. Nach der vorgeſchriebenen Taxa deiner Arbeit leben ; das gehöret nicht vor einen Mann deines Standes / auch läßt es die von vielen heut zu Tage angenommene Meinung nicht zu. Wenn die Belohnungen der Studien aufgehoben würden/würden die Studia ſelbſt untergehen/ haben ſchon Suilius und Coſutianus beym Tacito Annal. lib. XI. dafür gehalten / welcher gantzen Oration du ja wohl eingedenck ſeyn muſt.

Iſt das Urtheil wieder deinen Clienten geſprochen/ ſo muſt du dienliche Remedia dagegen an die Hand geben / die Apellation, wo es ſeyn kan/ die Leuteration, (ſein auch in andern Gerichten des Reichs/als derer Fürſten zu Sachſen/ ſehr bequemes Mittel / von deſſen Mißbrauch Zieglerus am oben genenten Ort handelt) Reſtitution in integrum, Reviſion ꝛc. Das Remedium Reſtitutionis iſt das allernützlichſte / weil es den effectum judicati ſuſpendiret. Die Acten können aufgehäuffet werden / der Richter wird mit andern Verrichtungen beladen. Indeſſen geſchiehet doch etwas. Wenn das Juramentum calumniæ nöthig iſt/ daß weder ihr/ noch eure *Principal*en und deren *Advocat*en von jetzigem

neuen Anbringen vorhero einige Wissenschafft gehabt/ must du glauben/ daß du durch die angehengte Clausul: Oder doch solches zu der Sache dienlich zu seyn nicht vermeinet/ dein Gewissen salviren könnest.

Wenn du endlich/ da du nicht weisest/ was vorher in actis deducirt worden/ dich schämest zum Procuratorn-Eyd dich zu offeriren (denn wer ist wohl unter denen Procuratoren/ der unter so viel führenden Processen/ eines jeden merita wissen könne/ das gehört für den Advocaten/ nicht den Procuratorn) so nimm diese Cautel des Schlendrians in acht/ daß du es offerirest/ wenn du vom *Iudice* zugelassen wirst. Versuchen ist erlaubt/ geht es nicht an/ so wird wenigstens deine Fürsichtigkeit dich von der Meinung eines unbedächtlich und freventlich offerirten Eydes loß sprechen.

APHOR. VII.

Verlangst du von Monſ. Schlendrian Rath/ wie du viele Processe bekommen mögest? auch darinnen wird dir dieser Lehr-Meister nicht entstehen.

Für allen Dingen must du dahin trachten/ daß man dich für einiger massen gelehrt/ fleissig/ gehorsam und dienstbereitwillig halten möge. Denn dadurch wirst du dir bey denen Obern einen Zutritt erwerben. Dann must du dir auch Freunde machen/ die dich hier und dar/ als einen solchen Mann recommendiren. Das wird an dir eine grosse Tugend seyn/ und dich beliebt machen/ wenn du nicht gleich mit dem herausplatzest/ was du gelernet/ oder auch nur errathen hast/ und dich nicht stellen/ als ob du etwas wüstest. Du must dich aus dem Epidico erinnern/ es sey Klugheit/ mehr wissen/ als reden. Denn naſenweise/ und über die Gebühr curiöse und waschhafftige werden nicht zum Besten empfangen: Habe ein wachsames Auge/ was in Curia vorgehe/ was für Processe ausgebeten und decernirt werden/ dann mache es dem Gegentheil alsobald kund/ offerire dein patrocinium, und

schicke

schicke zugleich die parat liegende gedruckte formulam Mandati procuratorii mit.

Wirst du gewahr / daß jemand sich über den langweiligen Fortgang seines Processes beklagt / so laß du gerne geschehen / daß / ob du es schon nicht selbsten thust (als welches die honeté nicht gestattet) die Schuld auf den jetzigen Mandatarium geworffen werde / daß dieser nemlich entweder zu viel zu thun habe oder nicht sorgfältiger zu handeln und den Richter zu sollicitiren pflege / oder sonsten etwas vorbeygelassen habe ꝛc. Ist es so weit gekommen / daß er eines neuen Procuratoris nöthig zu haben vermeinet / und dir die unterschriebene Vollmachts-Formul überschicket hat / so must du selbige dem erstern Procuratori zu zeigen / auch im Gerichte zu produciren keine Scheu tragen ; Denn jener / der ohne dem von diesem seinem Clienten nicht also genug beehret worden / daß er seiner entrathen könne / wird seiner Vollmacht unschwehr renunciren / will von der Sachen abgestanden seyn; Und auf diese weise wirst du in den Besitz kommen. Wobey dann nicht zu vergessen / daß du die renunciation acceptirest; denn es geschehen kan / daß der Principal auch deiner überdrüssig werde / oder aus einer andern Ursache dem erstern Procuratori etwas wieder zu verrichten auftrage / und jener unterm Vorwand / es seye die acceptation von dir nicht geschehen / solch patrocinium aufs neue auf sich nehme. nb.

Zum Anfang verschmähe keine Sache / welche dir auch zu vertheidigen möchte aufgetragen werden / bezeige dich vielmehr in allem fleissig. Denn dahin must du bedacht seyn / daß du an jedem die Juridica etwas publice zu proponiren haben mögest. nb.

Bey deinem Noviciat must du dich anstellen / ob hättest du allezeit weit mehr zu thun / als in der That ist / und deinem Gegen-Parthey zu widersprechen fertig seyn / so daß du nicht leicht etwas unbeantwortet lassest. nb.

Wenn dir eine Geld-Strasse dictiret wird / must du dich solches nichts anfechten lassen / denn du weder der erste / noch al-

keine bist / dem dieses wiederfähret / und wo dein Principal nicht haben will / daß du fahrlässig werden solst / wird er dich ungebeten schadloß halten.

nb. Doch must du in denen ersten Jahren nicht mit Gewalt verlangen viele Processe zu führen / es führet nicht gleich jeder diese Braut heim / das geschiehet selten / und wenn etwa deine Blösse solte entdecket werden / oder sich die Umbstände änderten / würde deine Reputation gar bald einen Stoß leiden / man muß die rechte Zeit abwarten / und die Gelegenheit mit den Haaren an der Stirn ergreiffen. Auch die Boten müssen nicht hintangesetzet werden / die an entlegenen Orten durch ihre Lob-Sprüche manchen viele Processe zugewiesen haben. Du must dann gleichfals ihre Hände wieder waschen / die decretirten Processe denen Boten / so dir wohl wollen / für andern zu insinuiren anvertrauen / indessen kanst du dir mit prorogation der Fatalium auf viele Monate rathen.

nb. Schaffe dir Collectanea aus allerley Recess-Förmelgen an / derer du dich gestalten Sachen nach bedienen könnest / denn dadurch / daß du es andern nachmachest / wirst du entschuldiget werden / und den Schlendrian vor den Stylum verkauffen können.

Wenn du dir nun viele Processe zu wege gebracht hast / so kanst du diejenigen / die dir nicht einträglich genug bedincken wollen / andern recommendiren / die dir dessen noch Danck wissen werden. Es ist auch etwa ein Sohn / oder Tochter-Mann vorhanden / deme auch soll gerathen werden.

Item ... Erfordert dein Ambt / daß du nach jeden Gerichtes-Brauch an gewissen Tagen in besondern Habit offentlich erscheinen must / als dergleichen bey jeder Audientz an der Reichs-Cammer gewöhnlich ist / und dir solches dann und wann beschwerlich fällt / so schicke das / was du zu proponiren hast / einem andern Collegen zu / deme vielleicht damit ein Gefallen geschicht / wenn er aufstehen und sich hören lassen kan / da das vielleicht in seinen

Proces-

Processen seltener geschicht. Du aber / wenn du nun ein bißgen berühmt worden / (denn ein andere Bewandtnüs hat es mit denen Anfängern) warte deiner Gemächlichkeit ab. Denn es können ein hauffen Ursachen gesammlet werden / womit du deine Abwesenheit entschuldigen kanst. Du kanst etwas unpäßlich seyn / oder die ungesunde dicke Lufft scheuen; Du must in eben der Stunde Boten abfertigen / die nicht warten können: Du hast eine Arbeit vor der Hand / wobey / wenn du sie auf solche Zeit zurück setztest / dein Concept gar sehr würde verrücket werden: Du bist zum Mittagmahl eingeladen / oder hast gute Freunde zu dir gebeten: Es kommt eben dieselbe Stunde / einer von deinen vornehmen Clienten zu dir / mit deme du ein und das andere conferiren must: Du hast einen Handwercks-Mann im Hauße / deme du eigentlich zeigen must / wie eine nöthige Sache vor dich soll gemachet werden / denn sonsten er es zu deinem Schaden und Verdruß nicht treffen würde: Oder sage / du seyest nicht disposit, im publico zu erscheinen. Du must aber nicht immer einerley Entschuldigungen behalten / auch wohl daran dencken / was du am letzten vor welche angebracht hast. Ob sie examiniret werden / habe ich nicht erfahren / aber dieses habe ich offt gehöret / die Procuratores würden in Ehren gehalten / und damit leicht entschuldiget / sie wären in keiner Schul- sondern Raths-Stube.

Sammle dir viele Præjudicia zu saammen / wenn du schon nicht gewiß weisest / ob die Umstände auf deinen casum passen / doch kanst du rathen und allegiren / und auf diese Art die Meinung eines fleißigen Mannes zu erwerben trachten / du hast ja von deiner allegation keine Gefahr zu befürchten.

Nimm dich in acht / daß das honorarium nicht auf viele Jahre unbezahlt aufwachse: Lasse es an Erinnerungen nicht fehlen: Schreibe fleißig: Jeder Brieff kommt mit auf die Rechnung: Erwecke durch die Boten Freygebigkeit gegen dich / rühme zumahl deinen Fleiß / und laß ihn rühmen / drücke den

Geld-Beutel / fürnemlich zu der Zeit / wenn der Principal deiner von nöthen hat.

APHOR. VIII.

Allein die Hand von der Butten / es sind Weinberen drinnen. Ein schlauer Lehr-Meister muß auch etwas zu seinen arcanis zurück behalten. Wenn du nur das / was gelehret worden / zu brauchen weissest / aber recht zu brauchen weißt / damit die Stückgen nicht gemerckt werden / wenn du den Nutzen davon gespühret hast / wenn du dir einen Nahmen erworben / so wisse auch dessen kein Monſ. Schlendrian Danck. Wirst du dir eine fleißige Anmerckung und Nachahmung befohlen seyn lassen / wirst du von dir selbsten noch ein mehrers lernen und neue Schlendrians-Cautelgen erfinden können. Wenn die Fechter mercken / daß der Stoß / den sie im Sinne haben / vom Gegen-Part durch einen Contra-Stoß werde aus pariret werden / pflegen sie so gleich mit einem neuen fertig zu seyn. Wenn also auch du siehest / daß ein Streich nicht angehen wolle / must du alsobalden einen andern zur Hand haben. Indessen sey nur nicht mißgünstig / da diese Lehren / welche durch eine vieljährige Anmerckung gesammlet und bißher allein zu einiger guten Freunde geheimen Gebrauch vorbehalten worden / nun auch mehrern neuen practicis, und zwar gratis, communicaret werden. Hinwieder macht dich Monſ. Schlendrian dreyer Gespräche theilhafftig / die er / wie sie in der That selbsten gehalten und wegen verschieden in sich haltender Instructionen schrifftlich verfasset worden / von einem guten Freund bekommen hat. Ubrigens rathe ich / dich aller Censuren zu enthalten. Wo dir vor diesen kurtzen Lehr-Sprüchen eckelt / und du bessere gelernet hast / so wird dir Monſ. Schlendrian selber gratuliren / und vor dir gerne die Segel streichen. Wo du dich aber erinnerst / daß du dich derselben bedienet / oder da dein Rath-Hauß eingefallen gewesen / zu ihnen deine Zuflucht genommen hast / so mißgönne sie auch andern

nicht.

nicht. Hast du noch nicht gelernet behutsam damit umzugehen / wirst du dir die Schuld desfals beyzumessen haben. Zürne auch nicht über den Autorem, daß er selbige kund gemacht hat / dessen Endzweck / so du nicht gleich anfangs / wie es doch gar leicht ist / einsiehest / kanst du zu Jubentio gehen / und denselben von ihme erfahren. Denn da dieser aus vertraulichen Umgang mit dem Autore, um dasjenige / worauf er sein Absehen gerichtet / genaue Wissenschafft hat / hat er solches seinem lieben Domitio in dem letzten Gespräch gantz offenhertzig eröffnet.

Erstes Gespräch.

JUBENTIUS: DOMITIUS.

JUB. Woher / woher / mein werthester Domiti, gestieffelt und mit einer so trefflich langen Carbatsche versehen? DOM. Aus dem nahe gelegenen Athenco. Denn etliche Commilitones, die nach Wetzlar einen Spatzier-Ritt thun wolten / haben mich überredet / ihnen Gesellschafft zu leisten. Und diß habe ich um so lieber gethan / weil ich wuste / daß du / als ein alter Freund dich daselbst aufhieltest / den ich zugleich zu sprechen Gelegenheit haben würde. Da ich aber ritte / muste ich gestieffelt und gespornt seyn / und warlich eine dürre Schind-Mähre konte ich mit der Schreib-Feder nicht fort bringen. JUB. Das ist gut. Es erfreut mich / dich vergnügt zu sehen. Aber es dünckt mich / du wollest gleich wieder zurück / da du kaum in die Stadt kommen bist. Es ist heut öffentlicher Audientz-Tag / und werden zugleich die Urthel publiciret / wobey ich seyn muß / und meinem Patron, Advocaten und Procuratori, dessen Processe ich seit einigen Jahren besorgt habe / beystehen / so daß ich heute / da du gekommen bist / wenig Zeit übrig habe mit dir zu schwätzen. DOM. Ja wohl muß ich heute wieder noch Giessen zurück. Denn es rufft mich ein juristisches Collegium, so ich daselbst halte. Das Frühlings-Solstitium ist nicht weit / der Himmel ist helle / daß

daß ich noch bey Nacht zu Hause kommen kan. Innerhalb einer Stund reiten wir mit unsern Pferden dahin / die durch das Klatschen und Patschen unserer Carbatschen ungemein zum Laufen angetrieben werden. JUB. Aber wie / wenn der Reuter einmahl mit dem Pferd stürtzete? DOM. Davor muß sich ein Pursch nicht fürchten. Er muß sein Gemüth auf allerley Fälle gefast machen. JUB. Ey! du kanst wohl an einem andern Tag zurück reiten? DOM. Das kan ich nicht gewiß zu sagen. In unsern Collegiis lernen wir die Praxin Cameralem eben auch. Als ich auf Universitäten gehen solte / hat meine Mutter / als eine Wittbe / verständige Leute zu Rath gezogen / welche unter vielen am nützlichsten wäre? einige riethen die Jenaische / einige die Hällische / andere die Tübingische. Endlich gefiel die Giessenische / als welche der Reichs-Cammer am nächsten / deren stylus daselbst mehr / als anderwärts bekandt zu seyn geglaubet würde. Ich bin aber Willens / mich auf die Advocatur zu legen. JUB. Gleichwohl halte ich dafür / es werde dir sehr nützlich seyn / wenn dasjenige / was du in denen Collegiis höreſt / durch die Erfahrung bestäreket wird. Auf Universitäten nimmt man die Praxin Cameralem nur aus Büchern. Zu Wetzlar erfähret man / worauf das Werck hauptsächlich ankommt. Dahero rathe ich / daß du öffters hieher kommeſt. DOM. Es soll auch geschehen / wenn nur Geld zum Pferd-Miethen übrig ist. Weil ich aber von dir gehört habe / daß heute öffentliche Audientz und die Urthel-Publication seyn wird / so will ich indessen meine Commilitones durch die Stadt herumwandern / die Zeit gewinnen / bitte dich dahero / daß du mich / wenn es anders erlaubt ist / dahin führeſt / wo die Audientz gehalten wird. JUB. Es darff jeder dahinein gehen / wenn er sich nur bescheiden aufführet. Wir müssen aber eilen / weil es schon ein Uhr Nachmittag geschlagen hat. DOM. So ist also diese Solennität an die Stunden gebunden? JUB. Allerdinges; ohne eine gewisse Zeit-Ordnung können die Affairen nicht recht verrichtet werden. Müßt ihr Studenten

denn

denn nicht auch die Collegien-Stunden in acht nehmen? DOM. Das ist wahr. Aber wir warten ja schon lange / und ich sehe nichts anders / als Männer mit langen Röcken im Gemach auf- und niedergehen? JUB. Das sind Procuratores beym Reichs-Gericht. Sie warten biß die Audientz ihren Anfang nimmt / welches bißweilen etwas Zeit hat / wenn das Cammer-Collegium biß nach zwölff Uhren versammlet gewesen. Aber siehe da! jetzt nehmen die Procuratores die Sitze ein / der Pedell kommt herein / und trägt das Gerichts-Scepter dem Durchleuchtigsten Herrn Richter für / deme vier von denen Herrn Assessoribus folgen. DOM. Was bedeutet der schwärtzliche Stab? JUB. Es ist das Gerichts-Scepter / das Zeichen der höchsten Jurisdiction. Daß dergleichen Gerichts-Zeichen sehr alt seyn / bezeugen die Historien. Daß aber dieser Scepter vom Käyser Maximilian, dem Ersten / selber getragen / und dem Cammer-Richter übergeben / auch biß daher aufbehalten worden / ist eine alte von denen Vorfahren empfangene Tradition. DOM. Warum sind nicht alle Assessores bey der Audientz gegenwärtig? JUB. Das war vor Alters nöthig / als die Audientien alltäglich gehalten wurden; Nachdeme man aber wahrgenommen / daß die gerichtlichen Händel und Relationes der Acten / durch eine dergleichen Versammlung sehr gehindert werden / ist dieselbe äusserliche Weitläufftigkeit geändert und die Audientz ins engere gezogen worden. Du / werther Domiti, kanst hier ausser denen Schrancken stehen bleiben / und alles wohl in obacht nehmen. Ich muß hinter denen Bäncken mich finden lassen / damit ich meinem Patron zur Hand seyn möge. Nach geendigter Audientz warte auf mich / und dann wollen wir weiter mit einander reden. DOM. Es hat mich wärlich nicht gereuet / daß ich biß drey Uhr hier geblieben bin. Es sind aber viel Dinge / die du mir erklären must. Wo soll dann der Ort unserer Unterredung seyn? JUB. Auf meiner Studier-Stube / wenn es beliebig ist / und kan ich dir einige Dinge würcklich vorzeigen / die ich dir / der du in diesen Händeln noch gantz unerfahren bist / mit

Worten nicht erklären kan. Aber was höre ich vor einen Lermen von Reiten und Carbatschen = Klatschen? DOM. Wie ich sehe/ sinds meine Commilitones, die nach Giessen zurück gehen. COMMIL. Holla/ Domiti, willst du nicht mit uns zurück kehren? DOM. Gehet ihr nur hin/ nach eurem Gefallen. Ich will zeitig genug zurück kommen. Denn ich will hier nicht umsonst gewesen seyn. JUB. Wir wollen an diesem Tisch niedersitzen/ denn wir bey der Audientz vom Stehen müde worden. DOM. Wenn ich deiner Gütigkeit nicht mißbrauche/ so will ich dasjenige/ was ich mit einem Bley-Stifft notiret habe/ nach der Ordnung hersagen. Theils davon/ da es die Vernunfft selbst an die Hand giebt/ habe ich verstanden/ theils hat einer Erläuterung vonnöthen. Daß der Richter und Assessores das Haupt bedecken/ glaube ich/ geschiehet nur um des Ansehens willen. Ich begreiffe auch leichtlich/ daß der/ so die Urthel verlesen soll/ (die beystehenden sagten/ er hiesse Protonotarius) sich vor dem Richter verbeuget/ es in dem Absehen thue/ durch einen Winck den Befehl zu publiciren zu erhalten. Das Stillschweigen/ so der Pedell ausrufft/ indem er mit dem Stab auf den Tisch schläget/ höret man mehr als zu wohl. Ich habe dafür gehalten/ es habe diß seinen Ursprung von dem Getöße der beystehenden Leute bekommen. Aber aus denen Urtheln habe ich nichts begreiffen können/ was geurtheilt worden sey. JUB. Ich glaube es/ denn das verstehen kaum diejenige/ die sich auf die Cameral Praxin schon einige Zeit geleget haben. Allein die Procuratores, die bey der Sache bedient seyn/ verstehen/ was das angehörte Urthel auf sich habe. Ja diese haben manchmahl selbsten/ wenn sie nicht zugleich advocando die Sache verthaidiget haben/ einer Erklärung vonnöthen/ wenn es ihnen etwas nutzen kan zu wissen/ was in dem Urthel vor ein innerlicher Nachdruck und Gewalt stecke. Denn das kan niemand wissen/ als deme die merita causæ genau bekandt sind. Hernach gehöret auch den Stylum der Urtheln/ was jedes Wort bedeute/ zu verstehen/ eine Ubung dazu/ und kan durch

einen

einen eilfertigen Discours nicht ausgeführet werden. DOM. Also will ich künfftig von dieser Sache umständlichere Information gewärtig seyn. Ich habe gehört / daß die Procuratores in denen Sententzen um Geld gestrafft werden / es ist doch zu verwundern / daß sich solche Leute nicht besser in acht nehmen? JUB. Es ist ihnen zwar leid genug / daß sie / wenn sie gestrafft werden / ihre Nahmen öffentlich hören müssen. Aber da will gegen Obere und Vorgesetzte kein Streuben gelten. Sie sind Menschen und tentiren vor ihren Clienten / was nur helffen kan / und erwarten die Wiedererstattung der Geld-Busse. Wann einer einen guten Freund hat / der ihn warnet / so kan er noch leichte abwenden / daß nicht jedermanns Augen auf denjenigen / der / wie zu geschehen pflegt / sowohl mit Benennung des Nahmens / als des Processes / gestraffet wird / gerichtet werden. Den andern Tag ist alle Schamröthe vergangen. Ich habe einmahl gehöret / daß sie wohl nicht nur die Ersetzung der Straffe / sondern auch etwas vor die Schande fordern dürffen / weil der Procurator um des Clienten willen gestrafft werden. Ob es geschehe / getraue ich mir nicht zu versichern / denn dergleichen erfahren wir nicht: Die Patronen haben auch ihre Heimlichkeiten. Doch solte ich glauben / wenn so etwas geschähe und dem Gericht denunciiret würde / würde eine schärffere Ahndung darauf erfolgen. DOM. Was bedeutet aber dieses / daß einige schreiben / wenn der Protonotarius die Urtheln verlieset? Warum annotiren nicht alle? JUB. Es werden die Rubriquen der Sententzen angemerckt / mit Beysetzung eines Wörtgens / wodurch angezeiget wird / die Sententia sey definitiva, confirmatoria, reformatoria, partitoria, absolutoria, non devolutiva, interlocutoria, actoria, litis contestatoria, proclama, &c. &c. Damit aus dem Catalogo jeder Procurator diejenige Processe, so er führet / unterscheiden / und / wo es nöthig / in der Cantzeley um Copiam bitten kan. Die Studenten zu Schreibern haben / lassen ihnen solche Annotation anheim. Dahero ist unser Ambt / daß wir einen Catalogum über alle Processe halten / wobey un-

sere Patronen bedient sind. DOM. Sind denn so viele Processe, daß es der Mühe verlohnet / einen schrifftlichen Catalogum zu halten ? JUB. Ey / warum nicht ? zumahl / wenn ein Procurator schon lange im Ruhm stehet. Ich habe ein gantzes volumen, das du hier siehest / nach Alphabetischer Ordnung verzeichnet. DOM. Das ist wunderlich / daß des Streitens und Processirens kein Ende ist. Und wenn jeder Procurator von denen / so ich auf denen Bäncken in grosser Anzahl sitzen gesehen / so viele Processe hat / wie hoch wird nicht die Zahl aller Processe anwachsen ? Und wie viele Assessores wird man haben müssen ? JUB. das ist wahr / auch weniger Procuratores können mehr zu schaffen geben / als die gegenwärtige Anzahl von Assessoren ausmachen kan / man muß aber in Acht nehmen / daß nicht alle Processe und deren Entscheidungen so schwer einzusehen sind. In dem sonst ziemlich weitläufftigen Catalogo meines Patrons derjenigen Processe, worüber er noch würcklich begriffen ist (denn viele sind bereits abgethan) glaube ich / werden die übrigen / wenn ich etwa zwantzig ausnehme / von schlechter Arbeit seyn. DOM. So werden also die honoraria der Procuratorum nach befindender Bewandtnus der Sachen geschätzet ? JUB. keines Weges. Es ist gleich viel / ob es umb tausend / oder hundert tausend Thaler zu thun sey / die Patronen verdienen ihre honoraria nach der Arbeit / nicht nach dem / was die Sache austrägt. Es kan wohl eine Sache seyn / die wenig importiret / und gleichwohl viele Arbeit erfordert ; Hingegen eine andere eher auszumachen seyn / und viel betreffen. Indessen giebts die Vernunfft / daß die ihre Patronen mit grössern honorariis beehren / denen wird hinwieder für andern Ehre und Respect bewiesen. DOM. Muß ein Anwald auch mit dem honorario warten / biß der Proceß zu Ende ist ? JUB. Der wäre ein Thor / der das allemahl thäte. Denn vom Winde lebt man nicht. Es gibt Clienten / deren Beutel man drücken muß / wenn ihnen wehe ist / nach der Regel der Schüler des Hippocratis : was einmahl gegeben ist / wird nicht zurück gefordert. Und niemand

ist

ist so alber / der nicht über Voraus gezahltes Geld eine Rechnung daher machen könne. Daher muß denn der Procurator von Anfang zusehen / daß er nicht zu kurtz komme. Es giebt viele undanckbahre Streit-Katzen / die da meinen / sie wären das honorarium nicht schuldig / es lauffe dann die Sache nach Wunsch ab. DOM. Ich erinnere mich aus denen Universitäts-Lectionibus / daß ein Procurator Dominus litis sey / kan er denn also den Proceß nicht zu einem erwünschten Ausgang richten? JUB. Du kömmest mir wahrhafftig gar zu albern vor / wenn das Dominium litis dieses auswürcken könte / so würde der gegentheilige Procurator ja eben so wohl Dominus litis seyn / und das seinige dabey gewißlich auch thun. Es ist ein Irrthum / wenn ein Procurator meinet / so viel könne er beym Richter ausrichten. Mein Patron hat mir zum wenigsten dieses sehr eingepräget / den ich doch weiß / daß er in Ruhm und Reputation ist. DOM. So sind nicht alle gleich berühmet? JUB. Das dependiret vom Glück / wenn auch das übrige / nehmlich Studia, Fleiß / Klugheit / sich / wie es gebühret / dabey finden lassen. Doch fehlt der Ruhm nirgends / als wo eines von diesen Stücken fehlet. Gleichwie aber in allen Ständen die Ingenia der Menschen nicht gleich sind / also pflegt es hier auch zu seyn. DOM. Was raths demnach / daß ein Procurator mehr verdienen könne? JUB. Die sich auch mit advociren Mühe geben / können eher in Reputation kommen / und das ist der nächste Grad viele Clienten zu haben. Dann aber muß man sich bemühen / daß man von Fürsten und Ständen des Reichs jährliche Salaria erhalte. Es giebt auch andere vornehme streitende Partheyen / die wegen vieler habenden Proceße ein jährliches Salarium versprechen. Doch gebrauchen sich die meisten auswärtiger Advocaten / denn sie halten dafür / diese seyen besser informirt. Und nunmehr ist in allen Provintzien die Zahl der Advocaten so groß / daß einer den andern / wie ein Töpffer den andern / hasset und neidet. Ich habe von meinem Patron gehöret / daß ehemahls zu Speyer die besten Advocaten von

gantz Teutschland gewesen / daß / wer eine schwere Sache zu defendiren gehabt / sich einen Speyerischen Advocaten gesucht habe. Heut zu Tage hat es eine andere Beschaffenheit / und sind die Advocaten-Streiche nur allzubekandt. Hernach so muß man auch / was ich vorhin erwehnet habe / bey Zeiten wachsam seyn. DOM. Wir sind allzuweit von der Audientz-Ordnung abgekommen. Warum sind der Durchlauchtigste Richter und drey von denen Assessorn hinweggegangen / da nur einer zurückgeblieben und den Scepter übernommen hat. JUB. Nachdem die Urthel-Publication zu Ende / haben die Procuratores, wie du gehöret hast / ihre Sachen angefangen vorzutragen. Dem Dinge höreten ehemahls der Richter und alle versammlete Assessores zu. Dencke nur / wie verdrießlich und schläfferig das gewesen sey / jener ihre Recessus dictiren zu zuhören / welche die Notarii nachschrieben / so daß die Ordnung unter denen Procuratoren in etlichen Monaten absolviret wurde. Aber dieser Sache ist nach dem Reichs-Abschiede de Anno 1654. abgeholffen worden. Und es ist auch nicht nöthig / daß mehr / als ein Assessor bey der Audientz præsidire. Manchmahl nimmt auch einer von denen Herren Præsidenten den Thron an statt des Herrn Richters ein. DOM. Ich habe angemerckt / daß der bey der Audientz præsidiret / beständig stille schweigt / ausser daß er / wenn ein Procurator den Eyd ablegen muß / ihm die Worte vorsagt. JUB. Das ist wahr / und hat auch der / so bey der Audientz præsidiret sonst nichts als dieses zu reden ; ausser daß ich angemercket / daß / wenn die Procuratores einander widersprochen / und die Schrancken der moderation überschritten / der Assessor dann und wann darzwischen geredet und Einhalt gethan. DOM. In unserm Vaterlande ist auch ein vornehmes Land-Gericht / da man gleichwohl von dergleichen Audientzien nichts weiß Ist denn also beym Cammer-Gericht solche Audientz nöthig. JUB. Nach der ersten Constitution dieses Gerichts ist es allerdings nöthig / und hat auch seinen herrlichen Nutzen / und unter andern / daß es nicht nöthig sey die Partheyen

zu

zu jedem actu Judiciali zu citiren / denn was in Gegenwart des Procuratoris geschicht / hat vim notitiæ legalis. DOM. Wenn also der Procurator nicht zugegen ist / wird dann dieser Effect wegfallen? JUB. Keines Weges. Denn es ist genug / wenn dessen zu den Acten producirtes General-Mandatum vorhanden ist. Wird er durch Kranckheit oder andere rechtmäßige Ursache verhindert der Audientz beyzuwohnen / kan er einen andern von seinen Collegen ersuchen / daß er den schrifftlich verfaßten Recess nach der Ordnung hersage. Daher halten die Mandata die Gewalt zu substituiren in sich. Aber der ordentlich substituirte ist nicht allemahl derjenige / der ersuchet wird / sondern offt ein anderer. Und uns kommt zu / gemeiniglich aus der Zahl der anwesenden Procuratorum einen zu suchen / der solches gerne auf sich nehme. Die Aeltern aber pflegen die Jüngern zu requiriren / nicht die Jüngern die Aeltern / es sey dann einer der nächste auf den Bäncken. DOM. Wäre das nicht ein Werck für den substitutum ordinarium? Wozu nutzt also die Substitution? JUB. Du fragst nicht ungeschickt / aber die Sache verhält sich so / daß wer in die Substitution williget / von allen meritis causæ nichts weiß / noch ihme auch von dem Principal Procuratore etwas eröffnet wird; So daß der Substitutus nicht selten dem Gegen-Part mit seinem Dienst beystehet / und seiner Substitution vergisset. Mein Patron ist darinnen fürsichtig gewesen / daß dergleichen von ihme nicht geschehen möchte. Zu dem Ende ist mir befohlen worden / einen Substitutions-Catalogum zu verfertigen / damit er nicht unwissend beyder Theile Substitutus, oder des Gegen-Parts Principal-Procurator werden möchte. Durch diese Cautel ward eine doppelte Substitution vermieden / und wenn der andere Theil verlangte / daß er principaliter den Proceß übernehmen solte / so renuncirte mein Patron der Substitution. DOM. Ich habe noch nicht gehört / zu was die Substitution nütze. JUB. Sie ist durch ein Gesetz verordnet / aber der Nutzen davon ist kein anderer / als daß / wenn

es

es etwa käme / daß der Procurator sterben solte / das Urthel gegen den Substitutum könne gesprochen werden / der öffters schon längstens vergessen / daß er substituiret worden. Denn gemeiniglich unterschreibt der Substitut das Mandat bey der Audientz / wenn es indem soll produciret werden / und pflegen die Procuratores einander darinnen diese Gefälligkeit zu erweisen. Insgemein wird ein jüngerer Procurator ersucht sich als Substitut zu unterschreiben / aber nicht leicht ein älterer von einem jüngeren. DOM. Ich habe geglaubt / der streitende Principal wähle die Person des Substituten? JUB. Keines Weges. Diese kennen offt nicht einmahl den Procuratorem anders / als dem blossen Nahmen nach / viel weniger noch den Substituten. DOM. Wie kommt das aber? JUB. Ich will dirs sagen / Domiti. Ein Cammer-Procurator muß sich die Freundschafft und Vertrauen derer Hrn. Advocaten / zumahl in denen Provintzien / wo das Processiren im Schwange gehet / zuwegen bringen. Diese wenden ihnen denn alle Processe zu. Ist eine Vollmacht vonnöthen / wird eine gedruckte Vollmachts-Formul übersendet / und gemeiniglich dem Procuratori die Wahl eines Substituti überlassen. Ich pflege an denen Gerichts-Tagen Vormittags um eilff Uhr in die Cantzley zu gehen / zu erfahren / ob etwa vor meinen Patron ein Decret ex Senatu ausgegangen / wobey ich zugleich gar fleißig zu forschen gelernet habe / wer von denen andern Procuratorum Processus erhalten habe / das muß dann unverweilt dem Gegen-Part berichtet / und dabey seine freundwillige Dienste angetragen werden / nebst Beylegung einer Procuratorischen Vollmachts-Formul / um deren Unterschrifft gebeten wird. Und diese Art Processe wegzucapern ist erlaubt. DOM. Ich lerne hier in Warheit keine unebene Dinge von dir / die auf Universitäten nie gelehret werden. Da du vorhin gesagt hast / es giengen an etlichen Orten die Processe sehr im Schwange / so möchte ich wissen / welche Städte oder Provintzien denn desfalls berühmt sind? JUB. In gantz Teutschland ist keine geringe Zahl processirender Partheyen. Das bezeugt die überall grosse Men-

ge derer Advocaten / die alle ernehret seyn wollen. Die da anfangen zu practiciren / weissen niemand von ihrer Thür weg. Mein Patron pflegt andern nicht wenige zu recommandiren. Denn man muß die Clienten auswählen. DOM. Ich habe einmahl in meinem Academischen Collegio gehöret / daß die Hn. Procuratores an denen Lüttichern eine grosse Erndte von Arbeit und Belohnungen haben. JUB. So hat man vor dem geglaubt / und würde der Procurator vor andern glücklich geachtet / der sich einer Correspondentz mit denen Lüttichern Advocaten zu rühmen hätte. Mein Patron hat keine / und hat auch / wie ich glaube / keine verlangt. Es sind unter denen Lüttichern / wie anderwärts / genereuse Leute / es sind aber auch noch mehrere / die mit dem Gelde zurück halten. Die alldortigen Advocaten unterlassen nicht ihren Rogen zu ziehen / wenn die Hoffnung annoch im Wachsthum ist. Nach Wetzlar kommen gemeiniglich die Uberbleibsel / wenn die Partheyen schon meist Schachmatt sind. Die allzugrosse Zahl derer Advocaten zu Lüttich hat gemacht / daß heute zu Tage die Lüttichische Clienten nicht für so fruchtbar und einträglich gehalten werden / als sie vor diesem waren. Hernach / so ist nunmehro das / was ehemahls wenigen Procuratoribus eigen war / unter viele vertheilt. DOM. Ey / erzehle doch ferner / was euch Schreibern obliget. Denn ich bin schlüßig worden / auch einmahl einem von denen Hn. Procuratoren bedient zu seyn. JUB. Vornemlich müssen wir davor sorgen / dasjenige / was vom gegenseitigen Procuratore proponiret wird / anzunehmen / zu notiren / und in das Haus-Protocoll einzutragen. Daher / wenn gleich der Procurator der Audientz nicht beywohnet / so pflegt dennoch unsere Gegenwart und Sorgfalt das zu ersetzen / was nöthig ist. Siehest du / lieber Domiti, wie viel an einem guten und der Sachen kundigen Schreiber gelegen ist. Er sorgt für alle Processe / er erinnert / er giebt an die Hand / was zu thun sey. DOM. Was bedeutet aber das öffters Hin- und Wiedergehen des Pedellen und der Schreiber. JUB. Du fragest unterschiedene Dinge / also ist auch eine unterschiede-

ne Antwort vonnöthen. Der Pedell geht herum und forscht nach/ wer von denen Procuratoribus in gehöriger Ordnung etwas zu proponiren habe/ und nimmt von jedem Recess vor den gegentheiligen Procuratorem, dessen Nahmen auf einem Zettul geschrieben ist/ Copey/ und übergiebt sie. Die Schreiber aber übergeben ihme manchmahl Copiam vom Recess, wenn des andern Widerspruch soll abgelehnet werden. Ich habe mich öffters von meinem gewöhnlichen Ort an denjenigen begeben/ der dem gegenseitigen Procuratori am nächsten ist / und habe ihme meinen Recess nicht eher eingelieffert / als biß mein Patron mit dessen Hersagung fertig war/ und auf diese Weise schlosse ich die Contradiction aus. Denn es sind einige unter denen Procuratoren / die nichts leichtlich ohne Contradiction vorbeygehen lassen / und da dergleichen Versätze einem Notario dictirt werden / so gehet manchmahl die Zeit dahin / die Urthel-Publication ist für der Thür / und muß man wachsam seyn / damit durch eine solche Contradiction kein Scrupel gemachet werde. Es verstehet niemand leichtlich diese ptaxin, als der in denen Dingen selbst wohl bewandert ist. DOM. Ich habe etliche mahl gehört / daß der Procurator, der sein pensum aus der Schrifft herlieset/ etwas wolle corrigirt haben: Denn er zum Protonotario und Notariis, die am Sitze sitzen/ spricht: **Diß möchte *corrigirt* werden / so es gefällig.** Ich meinte / das hätte zu Hauß fein genau müssen untersuchet werden. JUB. Es solte zwar so seyn. Es ist aber bald geschehen / daß man sich stösset. Meinem Patron ist es selten wiederfahren / weil derselbe ehe sich schon die schlechten Recesse, die bey der Audientz zu halten sind / gemeiniglich aufsetzen / (denn die viel auf sich haben / besorgen die Procuratores selbsten / und müssen offt mit dem Advocaten communiciret/ oder von ihme erwartet werden) meines Fleisses und der accurat geschriebenen Tabell wegen unbekümmert seyn kan. DOM. Was ist das vor eine Tabell, davon du sagest? JUB. Wir nennen dasselbe einige oder auch mehr Blätter/ worinnen alle Recesse, die nach einer jeden Ordnung und bey jeder Audientz

zu

zu recitiren sind / zusammen geschrieben sind / und am Rand eines jeglichen Recessus der Nahme des gegentheiligen Procuratoris bemercket ist / eine Tabell. Von solcher Tabell haben wir zwey Exemplarien / welche zum Notarien-Tisch durch den Pedellen gebracht werden / deren eines bey denen Lectoribus bleibet / welches der Cammer-Archivaria sind / das andere bey denen Cantzeley-Notariis, und werden alle drey Monate in ein Volumen zusammen geheffet. Noch sind zwey andere Exemplarien bey der Hand / deren eines dem Procuratori eigen ist / daraus er den Recessum laut ablieset / das andere ist in kleine Zettulgen / die zu jeder Sache gehören / zerschnitten / die denen Procuratoribus der Gegen-Parthey eingehändiget werden. DOM. Eure Hände haben demnach viel zu thun / wenn jeder Recess vierfach muß abgeschrieben werden. JUB. Das ist wahr / aber nachdem der Affairen viel sind / so ist es auch keine Antwort vor einen Schreiber. Ich sorge fürs vornehmste / und theile denen andern ihre Pensa aus. Das blosse Abschreiben kan einem andern leicht überlassen werden / aber die Recesse selbsten manchmahl aufzusetzen / das will etwas grössers und mehrers erfordern / dann auch den Calender der Terminorum legalium vel præfixorum vel collectorum ordentlich zu halten / alle Recesse ins grosse Haupt-Protocoll richtig einzutragen und ein Register zu verfertigen / etliche tausend Correspondentz-Briefe / und beym Schluß des Jahres Glückwünsche an die Clienten auszufertigen / die Brieffe auf die Post zu bringen / und das Porto daron zu bezahlen. DOM. Muß dann das Brieff-Porto von dem Post-Meister vom Procuratore ausgelegt werden? JUB. Allerdings / und mit dieser Last wird auch der Procuratorum Ambt am allermeisten beschweret / da es gewiß keine geringe Kosten / und man deßfalls von denen Clienten schwerlich etwas wieder bekommen kan / welche gleichwohl von jedesmahligen Zustand ihrer Sachen wollen informiret seyn. Daher dann dem Procuratori nicht übel zu deuten / wann er prænumeration verlanget. Ich muß auch vor die Rechnungen sorgen. DOM. So / wie ich

höre/ bleibt euch wenig müßige Zeit über. JUB. Gewißlich wenig/ wann wir nicht vor nachläßig wollen gehalten seyn/ und zumahl nach der Audientz und publication der Urtheln. Doch ist es unser Nutzen, wenn wir die Cammer-Praxin lernen/ und dadurch eine Kändtnüs der Gerichts-Händel und Personen/ auch dereinsten einen desto leichtern Zugang zu einem öffentlichen Amte erhalten. Mich hat noch nie gereuet/ daß ich hier und meinem Patron bedient gewesen. Doch erinnert mich nunmehr mein Alter/ eine eigene Bedienung zu suchen und ein Weibgen zu nehmen DOM. Ich will also/ da heute Audientz-Tag und Urthel-Publication gewesen/ dich nicht ferner belästigen/ es wird nunmehr Abend/ und scheint/ es steige ein Gewitter auf/ zu anderer Zeit werde ich mir deinen Discurs, der mich nun gelehrter nach Giessen gehen läßt/ ausbitten. JUB. Du sollst mir allezeit angenehm seyn/ und werde ich auch deinem Verlangen nicht entstehen. Lasse dich nicht vom Pferd abwerffen. DOM. Da hats keine Gefahr/ wann ich nur das Pferd nicht tragen muß/ welches kaum scheinet den Reuter tragen zu können. JUB. Desto grösser ist die Gefahr. So reise dann glücklich und lebe wohl.

Das andere Gespräch.

DOMITIUS. JUBENTIUS.

DOM. GOtt grüsse dich/ Jubenti, wer bester Freund/ ich habe nicht umhin gekont/ wieder bey dir einzusprechen/ da mich bey der neulichen Besprechung ein so grosses Verlangen/ mehr von dir zu lernen/ eingenommen hat. JUB. Sey gleichfalls gegrüsset/ liebster Domiti. Aber am Sonntag hätte ich dich nicht vermuthet. DOM. Eben bin ich auf diesen Tag gekommen/ damit ich zu Wetzlar übernachten möchte/ um/ wo es erlaubt ist/ folgenden gantzen Tags deines Unterrichts destomehr theilhafftig zu werden. JUB. Es ist kein übler Rathschlag/ denn Morgen Vormittag kanst du die Menge derer Sollicitanten mit deinen Augen sehen. Hast du aber indessen dem Gottesdienst nicht beyge-

wohn-

wohnet? DOM. Ja / nach dem Mittag-Essen habe ich selbigem in dieser Stadt beygewohnet. JUB. Das ist Wunder / wann du als ein Academischer Student so viel Gedult und Devotion gehabt hast. DOM. Gleich als hätten die Studenten diese Tugend gar nicht an sich. JUB. Zum wenigsten solte sie euch trefflich wohl anstehen. Doch haben wir hier öffters Studenten gesehen / die / wenn der Gottesdienst gehalten wird / in die Kirche kommen / nicht / daß sie hören / sondern herum gaffen / und wenn sie sich dann wunderlich genug gebärdet gehabt / womit sie anderer Zuhörer Andacht gestöret / bald wieder nach denen Gast-Höfen gelauffen sind. Ich weiß nicht / ob etwa die Mode der Jenischen Pursche / die ich öffters nicht ohne Aergernüs angesehen / zu euch nach Giessen gewandert ist. Wann du dich besser aufführest und gescheueter bist / wirst du bey dir selbst befinden / wie nützlich dir solches seyn werde. DOM. Allerdings habe ich an solcher Raserey junger Leute ein grosses Mißfallen / die / wenn sie nun von dem Einreden ihrer Eltern oder Præceptorum befreyet / dieser ihrer Freyheit höchst-unverschämt mißbrauchen / und sich nach anderer nicht lob- sondern schelt- und straffwürdigen Exempeln richten. Ich habe der heutigen Predigt andächtig zugehört / aber dabey nichts angemerckt / was denen Orthodoxis anstößig seyn könte. Ich weiß nicht / ob es derjenige gewesen / dem / wie ich höre / wegen seiner Lehre Händel gemachet werden. JUB. Er ist es gewesen / es ist aber besser / Domini, daß du dieser Sache wegen dein Urtheil zuruck hältest. Aus einer Predigt kan man keinen Kirchen-Lehrer kennen lernen. DOM. Ich glaube es / aber das Gerücht ist / wie ich vernommen / bey denen meisten sehr gut. Es wird gewißlich niemand Theologos, denen man öffentlich nichts vorzurücken weiß / ohne Injurie einer heterodoxie beschuldigen. JUB. Ich habe zwar anderer Geschäffte halben nicht Zeit gehabt bey diesen Dingen eine Untersuchung anzustellen / doch so viel ich aus dem Munde des Procuratoris, meines Patrons / gehöret habe / so will dieser selbigen nicht loben. DOM. Warum? Ich vermeinte / an

denen Früchten müsse man einen Lehrer erkennen? JUB. Weist du nicht/daß auch unter denen verworffenen Lehrern welche gewesen/an deren äusserlichen Sitten nichts sträfliches zu finden gewesen? DOM. Meinest du denn/daß alle/ die von andern verworffen werden/ deswegen verwerfflich seyn? Wende den Casum um/ so wirst du deinen Irthum erkennen. Ich zum wenigsten halte dafür/ es werde eben dardurch / daß selbst unter denen Theologis unserer Confession, die man doch auf Universitäten vor richtig erkennet/ von dergleichen Dingen nicht einerley Meinung ist / gewiß und unstreitig/ daß die gantze Dispute, wo ja etwa noch eine nicht in blossen Worten bestehet / nicht von denenjenigen Artickeln sey / die den Grund des Glaubens anbelangen: Denn sonsten würde keine von einem oder andern Theil der Theologorum, und zwar auf Academien/ zu öffentlichen Lehr-Aemtern gezogen worden seyn: Daher man denn denjenigen/der eines von beyden seine Meinung lobet / nicht sobalden unter die verworffenen zehlen müsse. JUB. Ich erkenne mich in dieser Materie nicht sattsam bewandert zu seyn. Ich will bey gegebener Gelegenheit das / was du gesagt / meinem Procuratori proponiren / und dir darauf ein andermahl antworten. Ich muß jetzt dasjenige zu rechte machen/ was auf die morgende Rechts-Händel zu besorgen ist. Darum komme morgen frühe wieder zu mir und begleite mich aufs Rathhauß. DOM. Ich will noch vor 7. Uhr des Morgends da seyn/ unterdessen gehab dich wohl. JUB. Dir wünsche ich gleichfalls eine geruhige Nacht. DOM. Ich bin nun wieder da / wie du verlanget hast/ und sehe dich/ mein werther Jubenti, gar sehr beschäfftiget / auch viele Leute beyderley Geschlechts / die deiner Hülffe erwarten. Ich glaube/ es werden hier seyn / die ihrer Processe halber sollicitiren wollen / aber Bauer-Volck und gemeiner Pöbel. JUB. Es ist so/ und die von meinem Patron an mich gewiesen sind/ daß/ indem er etliche von höhern Stand anhöret/ ich diesen etwa einen Trost einspreche / und ihnen Sollicitir-Zettuln gebe / womit jeder den Hrn. Richter / die Hn. Præsidenten/

die

die Hn. Assessores täglich anpacket. Denn wir dürffen so importun nicht seyn/ welches doch dem Bauern-Stand eher zu gute gehalten wird. DOM. Würckt denn solches inständige Anhalten so viel/ daß die Sache beschleuniget wird. JUB. Keines Weges. Indessen können wir auf andere Art von dergleichen Gattung Leuten nicht loß kommen/ als welche denen Procuratoren täglich zur Last im Hause liegen / wenn wir ihnen nicht die Hände mit Zetteln füllen. DOM. Diese Zettel machen also viel zu thun? JUB. Ey/ warum nicht? doch verrechnen auch einige diese Arbeit. Bey uns wird denen Schreibern nicht mißgönnet/ wenn die streitenden Partheyen etwas zur Discretion geben wollen. Offt ist nur ein einiges Exemplar eines dergleichen Zettuls genug/ welches denn derjenige / den der Proceß angehet / wenn er schreiben kan/ des Nachmittags etliche mahl abschreibet / und dadurch entweder aus eigener Arimuth / oder aus Kargheit / etwas zu ersparen gedencket. Denn es giebt Leute / die nichts anders / als dieses thun können oder wollen. Andere hingegen / auch Procuratores, lassen Sollicitir-Zettuln drucken / deren sie sich / wo es vonnöthen/ bedienen können / und auf diese Weise werden die Schreiber solcher Mühe überhoben/ welches auch diejenigen wünschen / die sich mit einer edelern Arbeit zu thun machen können. DOM. Ich sähe gerne / wenn du mir die Art solcher Zetteln zu verfertigen/ erklärest. JUB. Oben an muß die Rubric des Processes stehen/ dann der Personen / und endlich des Petiti, bald um ein Decret, bald um einen Bescheid. Manchmahl müssen die vornehmsten merita causæ, so viel ein solcher Zettul fasset/ hineingebracht werden; Das ist aber nicht so obenhin gethan. Die etwas mehr im Vermögen haben / lassen von einem Advocaten auch die Speciem facti aus denen Acten mit denen rationibus ihres Petiti elaboriren/ dieselbe drucken/ und hier und dar austheilen. DOM. Warum ist auf diesem Zettel hinzugesetzt: **Die gröste Gefahr beym Verzug.** JUB. Das wollen zwar die Partheyen hinzugethan haben/ damit vielleicht das Decret oder Bescheid desto ehender heraus

ausgebracht werde; Jedennoch wird das umsonst gehoffet / und es referiren deswegen die Hn. Assessores die Sache nicht geschwinder / glauben auch um deswillen nicht stracks / daß eine solche Gefahr vorhanden sey / weil es der Zettel also anzeiget. DOM. Erkläre mir doch diese Abbreviaturen auf denen Zetteln: Mdti S. C. C. C. Cit. JUB. Es wird damit angezeiget / es sey eine Causa Mandati sine Clausula oder cum Clausula oder Citationis. DOM. Was nennest du mir vor eine Clausulam. JUB. Du fragst mich um eine Sache / die ich annoch über deinen Begriff zu seyn glaube. Es wird eine solche Clausul verstanden / die das factum rechtfertigen soll / um wessen Willen das Mandatum ausgebracht worden. Alleine diese Sache erfordert eine weitläufftigere Erklärung / als daß es an diesem Ort und zu dieser Zeit geschehen könte. Hierbey muß man die Commentarios zum Cammer-Proceß zur Hand nehmen / und unter solchen des Blumii seinen / als den vornehmsten. DOM. Was bedeutet auf dieser Schedula die Abbreviation S. Q. Vielleicht soll es heissen: Senatus Consultum Quirinianum? JUB. Ey / ey / ey! was erdichtest du mir vor ein Senatus Consultum? DOM. Ich habe dieses einmahl von meinen Academischen Commilitonibus nennen hören. JUB. Wo du mich nicht aufredest / so wolte ich glauben / es hätte einer also zum Spaß gekurtzweilet / welches man aber nicht im Ernst annehmen muß. Die Abbreviatur S. Q. bedeutet rubricam Actorum und Processus Simplicis Querelæ, dessen Erklärung aus denen Commentariis herzuhohlen ist. Denn wenn du dir also von deinen Commilitonibus eines aufhängen lässest / daß du ein Senatus Consultum Quirinianum glaubest / so bist du unverständiger / als irgend ein Dupondius und erster Lehr-Schüler in Juristischen Sachen seyn mag. DOM. Ich dancke dir davor / daß du meine Unwissenheit straffest / und will ich mich hinführo nicht mehr aufreden lassen. JUB. Laßt uns nun ausgehen / denn es hat die Uhr 7. geschlagen / und da wirst du von allen Seiten Sollicitanten sehen. DOM. Siehest du da einen trefflich geputzten Mann / der ein nicht weniger auf-

ge-

geschmücktes Frauenzimmer begleitet. Wann es Mittag wäre/ hielte ich dafür / es wären ein paar Braut-Leute/ die zum Hochzeit-Mahl giengen. JUB. So müssen die Procuratores aufziehen/ wenn sie ihre Clienten zum Hr. Richter / zu denen Herren Præsidenten und Assessoren bringen wollen / damit sie Gelegenheit haben mögen/ ihre Nothdurfft persönlich vorzutragen. Siehe/da kommt ein anderer von denen Herren Procuratoribus einher / um den sich einige Bürger aus hiesiger Stadt-Gemeinde befinden. DOM. Geschicht denn das allen Clienten/ die anwesend sind / und alle Tage ? JUB. Ey / ja wohl nicht/ denn wer könte dieses dulten ? Es ist genug / wenn es zu einem oder andernmahl geschicht/ und verlangen denn auch gute Clienten nicht/ daß die Procuratores diese Mühe umsonst auf sich nehmen. Heute geht dieser bey/ morgen ein anderer. Es ist auch keine geringe Incommodität / die Clienten nicht allein zu Hause gedultig anhören/ sondern auch sich ankleiden / hernach im Mantel durch die Gassen herum wandern/ manchesmahl bey windichtem Wetter / da die wohlaccommodirte und eingepuderte Perruque oder eigenes Haar durch einander geworffen wird. DOM. Behüte GOtt ! was vor ein gewaltiger Zulauff von Leuten ist nicht hier in der Anti-Chambre des Herrn Cammer-Richters? Sollen aller dieser Personen Processe heute fürgenommen werden ? JUB. Das kan wohl bey denen wenigsten geschehen / doch haben sowohl die Clienten / als auch die Procuratores selbsten einiger massen einen Trost / wenn sie gedultig angehöret werden. DOM. Ist denn genug Zeit vorhanden / daß auch alle diese noch vor dem Consilio zu denen Herrn Præsidenten und Assessoren gehen können ? JUB. Das ist nicht / wie du wohl begreiffest / und das suchen sie auch nicht. Einige stellen sich alle Tage her/ damit auch beym blossen Anschauen der Hr. Richter ihrer eingedenck seyn möge / wenn sie ihn bereits einige mahl zu sprechen Gelegenheit gehabt haben. Einige gehen an einem andern Tag zu denen Herren Præsidenten. Selten lassen die Herren Assessores mit sich sprechen / und darff

man sie so offt nicht incommodiren. Denn die müssen ihrer Arbeit wahrnehmen. Nun wollen wir aufs Rathhauß gehen / da wirst du Sollicitanten verschiedener Gattung sehen. DOM. Ich sehe sie / und hier dringt eben einer dem Herrn Assessori im Vorbeygehen seinen Zettul auf. JUB. Diese Leute sind manchesmahl rechtschaffen grob / und meinen / wenn nicht allen ein Zettul eingehändiget werde / es würde etwas versehen seyn. Gib nur Achtung / Domiti, wie einige einen gewissen Ort einnehmen / von welchen sie sich eben so wenig abbringen lassen / als die Schuhmacher auf denen Jahr-Märckten / einige wiederum ihre Zetteln mit grossen Buchstaben / andere mit Farben / noch andere mit seidenen Schnüren auszieren. DOM. Zu was Ende ? JUB. Ich glaube / daß sie vermeinen / es werde auf diese Weise das Andencken ihrer Sache sich desto tieffer einsetzen. DOM. Wann die Herren Præsidenten und jeder von denen Herren Assessoren täglich so viel Zetteln bekommen / so hielte ich dafür / sie vergässen vielmehr derjenigen Sachen / die bey so grosser Anzahl einer schleunigen Expedition gewärtig seyn. JUB. Ich glaube / daß es zu Zeiten geschicht / daher / wie ich höre der Herr Richter und Præsidenten diejenigen zu notiren pflegen / die eine eilfertige Beförderung vonnöthen haben. DOM. Also hat vielleicht auch der Buchhändler seinen Platz im Eingang des Rathhauses? JUB. Der befindet sich nicht da / zu sollicitiren / sondern zu marchandiren: Und ist gewiß so wohl vor Käuffer als Verkäuffer eine bequeme Gelegenheit / wo viel Gelehrte zusammen kommen. DOM. Ich sehe / daß auch hier die Procuratores Sollicitanten seyn. JUB. Ja freylich / wenn sie sich vielleicht mit wenig Worten expediren können. Und nimm in acht / daß diese nicht unter dem Hauffen mit stehen / sondern einen bequemen Platz einnehmen / wo sie einer Ansprache theilhafftig werden können / alle / wie sichs gezieret / in Mänteln. DOM. Es haben sich nun die Senatores jede in ihre Zimmer begeben / ich glaube / daß nichts mehr zu observiren übrig seyn werde. Warum verziehen wir nach Hause zu gehen? JUB.

Ich

Ich habe nur noch Achtung gegeben/ in welchem Gemach/ wer/ und wie viel Assessores zusammen kämen. DOM. Zu was Ende? JUB. Das kan ich dir nicht gar wohl erklären; und man muß auch nicht alles offenbahren. DOM. Es scheint/ du wollst hierbey etwas mißgönstig seyn. JUB. Durchaus nicht/ sondern weil ein längerer Discurs nöthig seyn würde/ als du entweder dulten oder begreiffen könteſt. Wir wollen jetzt zu Hause gehen/ und um eilff Uhr wieder kommen. DOM. Sage mir nun/ auf was Weise ein Richter und zwey Præsidenten mehrern und verschiedenen Raths-Versamlungen vorstehen können. JUB. Von ihrem Amte selbsten giebt/ die Cammer-Gerichts-Ordnung Bericht. Wie sie sich in der Raths-Versamlung aufführen/ kan ich in Warheit nicht wissen. Dieses habe ich angemerckt/ daß sie nicht allemahl in einer Raths-Versamlung sich aufhalten/ sondern bald in dieser/ bald in jener/ so daß kein Tag vorbeygehet/ da nicht der Herr Richter herumgehet und alle Raths-Versamlungen visitiret. Denn er muß wissen/ was in jeder derselben geschicht/ und glaube ich/ daß er mit denen Herren Præsidenten abredet/ wo seine Gegenwart/ oder eines von denenselben nöthig sey. DOM. Hat man Erlaubnus in deiner Studier-Stube dein Bibliothecgen durchzusehen. JUB. Das ist wohl erlaubt/ nur habe ich mir nicht viel besonderes angeschafft/ da ich eben nicht Willens bin beständig an diesem Ort zu bleiben. Der Herr Procurator, mein Patron, besitzet eine gar wohlversehene Bibliothec, deren ich mich/ wo ichs nöthig habe/ frey bediene. DOM. Das ist gewiß nichts geringes. Was ist das vor ein gewaltig grosses Buch/ ich habe dergleichen in denen Häusern der Wechsler-Kauffleute gesehen. JUB. Nach der äussern Form ist es ein solches/ aber innen ist das Hauß-Protocoll meines Procuratoris. Das ist denn auch meine vornehmste Arbeit/ daß ich alle Recesse einer jeglichen Audientz/ die so wohl von meinem/ als des Gegentheils Procuratore fürgebracht werden/ nach der Ordnung einschreibe/ hernach werden die Namen der Processe/ mit Anzeigung des Blats

von jedem Recess in ein nach dem Alphabet eingerichtetes Register/ welches mit Stückgen Pergament / wie du weist/ daß die Bücher der Pandecten unterschieden werden / gezeichnet ist. DOM. Das wäre mir ungelegen / allezeit ein neues Blat aufzuschlagen / ich vermeine / es sey besser / daß einer jeden Rechts-Sache Protocoll-Recesse besonders in einer serie nach einander zusammen geschrieben würden. JUB. Es thun dieses etliche. Doch würde es doppelte Arbeit seyn/ wenn nichts destoweniger ein solches Universal-Buch müste gemacht werden / weil es viel eher geschehen kan/ daß ein besonderes Blat verlohren gehe / als ein so starckes Buch. Ich glaube/ daß auf unserer Studier-Stube die Sachen viel fleissiger/ als auf vielen andern/ in Ordnung gehalten werden/ und habe ich bey etlichen Scribenten meines Standes die Sachen viel unordentlicher befunden / daß man genöthiget ist zu denen Acten auf der Cammer-Lectorey / das ist / auf dem Archiv, seine Zuflucht zu nehmen. DOM. Ich sehe auf diesem Museo mehr Fasciculn Acten/ als fast darein gehen. JUB. Die völligen Acten sind nicht einmahl hier/ als nur von wenigen Processen/ und zwar meist nur von denenjenigen / wobey mein Patron advocando bedient ist. DOM. Woher kommet also die grosse Menge fasciculn ? JUB. Ausser einigen Stücken von Acten / sind es meistens Briefe von denen streitenden Partheyen / oder denen Advocaten / und die Copeyen derer wieder an sie geschriebenen Briefe : Wie nicht weniger die Rechnungen derer ausgelegten Gelder/ des noch schuldigen und bereits empfangenen Honorarii. DOM. Wenn ich von ausgelegten Geldern höre / so dünckt mir dieses etwas hartes für die Procuratoren zu seyn. JUB. Ich glaube es / daß dannenhero zu verwundern ist/ wie sich täglich welche finden/ die nachdem sie den Advocaten-Titul kaum zwey Jahre bey Müßiggang geführet / nun in numerum wollen recipiret seyn. Es schlägt nun eilff Uhr / da ich wieder nach der Cantzeley gehen muß / zu vernehmen / ob einige Decreta auf diejenigen Suppliquen ergangen / die ich vorige Täge und heute / wie du gesehen hast/ dem ordentlichen

chen Notario, welchen man den Wochen-Notarium nennet / um selbige in das Protocoll der eingegebenen Sachen einzuschreiben und an die Raths-Versammlung zu bringen / überlieffert habe. DOM. So wollen wir dann gehen. JUB. Siehest du hier die Namen derjenigen Procuratorum verzeichnet / denen heute in denen Raths-Versammlungen Decreta ertheilet werden. Siehe da! Es sind vor meinen etliche vorhanden / die ich nun abfordern will. DOM. Ich wünsche / daß sie vor dich wohl ausgefallen seyn mögen! JUB. Ein einiges thut Genügen / die andern sind dilatorisch. DOM. Ich sehe kein Decretum in supplica, darüber du dich also zu freuen scheinest. JUB. Ein einiges Wörtgen / welches du hier siehest: *Erkandt / in Consilio*, nebst beygefügten heutigen Tag / ist schon genug. Denn damit wird angezeigt / es habe der Richter das gantze Petitum statt finden lassen / und ist es ein Mandatum sine Clausula, so von dem Clienten hefftig verlanget worden. DOM. Du sagtest / die übrigen Decreta wären dilatorisch? JUB. Einige sind prælocutoria, um etwas weiters zu produciren; Einige erfordern von dem Unterrichter Bericht-Schreiben / welche Art / die jetziger Zeit gewöhnlicher / als vor diesem / denen Procuratoribus nicht allerdings gefallen will. DOM. Weswegen? JUB. Die eine Ursache ist / daß der Appellant keine der Appellation favorisirende Schreiben vom Richter erwarten könne / die andere / daß der Untere Richter zur Execution geneigt ist / wann er mercket / es zweiffele der Ober-Richter an der Appellation Nothwendigkeit. Aber hiervor hat man ein Mittel: Des morgenden Tags muß man bitten / daß eine inhibitio temporalis angehangen werde. Die dritte ist / daß wenn die Processe auf solche Weise abgethan werden / die Procuratores nicht viel zu thun haben; daß ich geschweige der Kosten / welche der Appellant vor den Bericht / und dem Advocaten vor die Ausarbeitung der Refutations-Schrifft zahlen muß. DOM. Bist du der Temporal-Inhibition versichert? JUB. Man muß es versuchen. Wird es abgeschlagen / muß man bey dem Unter-Richter dahin trachten / ob nicht

ein Verzug könne aufgeleget werden. Ist er gefällig / so hält er dafür / es wolle das Schreiben des Obern Richters um Erstattung eines Berichts / wodurch er nur den Appellations-Proceſs ſuſpendiret ſiehet / ſo viel ſagen / er ſolle in ſo lang / biß man von des Superioris fernerweiten Decreto Gewißheit habe / von der Execution abſtehen. Siehe da noch ein ander Decret, in welchem mein Patron um einen Gulden geſtrafft wird, weil er der Supplic die Sententz der erſten Inſtantz / welche diejenige / von der er appeliret hat / confirmirt hatte / nicht beygeleget. In Warheit haben wir dieſen Gebrechen gewuſt / es wird aber ſelchen Gulden der Client wieder erſetzen / der ſie mit denen übrigen nöthigen Dingen nicht überſchicken laſſen: Indeſſen hat die Supplic müſſen übergeben werden / damit die fatalia nicht verſtreichen möchten. Gleichwohl iſt der Verzug nicht unnützlich / weil die Schuld leichtlich auf den Advocaten kan geworffen werden / inmittelweil wird zum Faveur der Appellation die Verlängerung der Fatalien erhalten. DOM. Von weſſen Hand werden dieſe Decreta geſchrieben / ich glaube von derer Herrn Aſſeſſorum und Referenten? JUB. Zu geringſten nicht / ſondern derer Cammer-Notarien. DOM. Sind denn dieſe die ordentlichen Gerichts-Schreiber? Sind keine Secretarien vorhanden? JUB. Vor dieſem waren einige Secretarii, einige Notarii, aber nunmehr vorlängſt ſind dieſe Officia in eines zuſammengeſchmoltzen / ſo daß bey der Cammer die Notarii eben das ſind / was ſonſten die Secretarii. Gleichwie aber in andern Dicaſteriis verſchiedene Gattungen von Secretarien ſind / alſo bey uns verſchiedene Notarien. Einige heiſſen Proto-Notarii, welchen die Expedition derer decretirten Proceſſe / und Publication derer Urthel oblieget / deren auch einer / welchen die Ordnung trifft / bey öffentlicher Audientz an dem Notarien-Tiſch oben an ſitzet. Denn haben ſie auch die Protocolla zu beſorgen. Einige ſind insbeſondere alſogenannte Notarii, die entweder in denen Raths-Verſammlungen die Berathſchlagungen anhören / die Vota und Decreta ins Protocoll eintragen / oder in der Cantzeley die Supplica-

tiones

tiones annehmen / ins Protocoll derer eingegebenen Sachen bringen / mit Beyfügung des Tags und Jahres: Und diese bringen sie zur Austheilung täglich dem Herrn Richter. Diese vertheilen alle Wochen ihre Dienste unter sich / und deswegen nennt man sie **Wochen-***Notarios*; Uber alle aber ist der Hr. Cantzley-Verweser gesetzt / der allen Cantzley-Personen / was ein jeder zu verrichten haben solle / vorschreibet / selbige auch ihres Amtes fleißig zu warten / wo es vonnöthen / anmahnet / auch wohl deswegen Verweise giebt. DOM. Warum hast du insonderheit alsogenante Notarios benennet? JUB. Zum Unterscheid derer übrigen Lectorum oder Archivariorum, die man auch zu Notarien gemacht hat / welche gleichwohl weder in der Cantzeley / noch bey denen Raths-Versammlungen etwas zu thun haben. Es sind auch noch unter denen übrigen Cantzley-Verwandten etliche zu Notarien creiret. Es kan einer ein Notarius oder Secretarius bey der Cammer seyn / der doch von keinem Comite Palatino zum Notario creiret ist. Diese haben nichts zu verrichten / sie seyen denn zu etwas requiriret: Hingegen ist der Cammer-Notarien Amt beständig / es weiß ein jeder / was ihme täglich zu thun oblege. DOM. Ich habe einmahl die Benennung eines einfachen Notarii gehöret / die ich also gerne verstehen möchte? JUB. Ein einfacher Notarius wird genennt / der von einem Comite Palatino creiret / und in der Cammer-Matricul derer Notarien nicht mit begriffen ist; Denn das pflegt nicht zu geschehen / es gehe denn ein accurates Examen vorher / ob er auch verstehe / was dazu gehöret / und sich in solcher Bedienung bereits exercirt und tüchtig finden lassen. Es wird aber das Examen durch zwey von denen Hn. Assessoren vorgenommen. DOM. So hat also die Reichs-Cammer unzehlige Notarien; Denn wer ist wohl / der zu seinen Studiis einig Vertrauen hat / der nicht in die Matricul referiret zu werden / wünschet. JUB. Es dünckt mir / du haltest dafür / die in die Matricul eingeschriebene Notarii seyen mit denen Cammer-Notariis eines. DOM. Gewißlich habe ich dieses gemeinet / lehre mich demnach den Unterscheid etwas deutlicher.

licher. JUB. Die in die Matricul eingezeichnete und vorher examinirte Notarii, (welches letztere auch / wenn der in die Matricul aufgenommen zu werden verlangende / abwesend ist / von Commissariis geschehen kan / durch einen von ihnen einzuschickenden Bericht nebst einem guten Testimonio) haben deswegen bey der Cammer oder Cantzeley kein Officium, denn deren sind an der Zahl nur sechs / oder wohl noch weniger / sondern bleiben in ihrem Vaterland / oder anderswo / wo sie von ihren Studiis leben können. DOM. Wozu dienet also die Matricul? JUB. Allerdings zu gar viel. Erstlich zum Zeugnüs ihrer Gelehrsamkeit / hernach / zu desto grössern Vertrauen auf ihr Amt / sintemahl einem Instrumento oder Testimonio eines immatriculirten Notarii mehr Glauben / als eines schlechten / zugestellet wird. DOM. Warinn dieses / ich meinte / sie wurden von denen Comitibus Palatinis ebenfalls examiniret und vereydiget? JUB. Das ist zwar wahr. Aber gleichwie zwischen einem Comite Palatino und Comite Palatino ein Unterschied ist / also auch zwischen einem Notario und Notario. Bey der Reichs-Cammer muß eine grössere Gewißheit der Sachen / auch die Gelehrsamkeit / Aufführung und Ubung bekandt seyn. DOM. Noch ist mir die Ordnung zwischen denen Cammer-Notarien bey der Cantzeley und denen Raths-Versammelungen unter sich nicht genugsam bekandt. JUB. Die in der Raths-Versammlung das Protocoll führen / haben auf der Cantzeley keine andere Verrichtungen / indem sie genug zu thun haben / die Protocolla ordentlich zu verführen / wann sie nicht etwas aufschieben wollen. Der Glaube des Protocolls muß unumstößig seyn. Und diese Notarii werden auch nicht leicht in denen Raths-Versammelungen verändert. Die übrigen haben auf der Cantzeley ihre angewiesene Arbeit / und wird derselben einer der Wochen-Notarius genennt / die andern haben andere Verrichtungen. Derjenige / so in der Raths-Versammelung ist / bringt nach derselben Endigung die Suppliquen nebst darauf geschriebenen Decretis auf die Cantzeley / da sie durch den Hebdomadarium denen Procu-

ratoribus

ratoribus oder denen Schreibern übergeben werden. DOM. Also kan man an der bekandten Hand des Notarii leicht wissen / aus welcher Raths-Versammelung ein Decret ausgegangen seye? JUB. Es schreibet derjenige Notarius, der in Senatu gewesen ist / das decretirte nur auf das Exemplar der Supplic, welches auf der Cantzeley beygeleget wird / (denn von jeder Supplic müssen die Procuratores zwey Exemplarien eingeben) auf das andere / so dem Procuratori eingehändiget wird / wird das Decret von der Hand des Hebdomatarii geschrieben / welcher nicht einmahl / wie ich gehöret habe / in das Raths-Versammelungs-Protocoll hineinsehen darff. Ich weiß aber nicht / ob die Notarii allezeit so strenge unter sich selbsten seyn solten: Gegen die Procuratores sind sie es nur allzuviel / daß man eher dem Herculi seine Käule aus der Hand winden solte / als etwas von diesen Notariis, was uns zu wissen vorträglich seyn könte. DOM. Wie glücklich sind doch die Notarii, welche zu denen Raths-Versammelungen einen Zutritt erhalten / die die Deliberationes mit anhören / und zum Nutzen ihrer Studien anwenden können / was sie gelernet haben! JUB. Ja / allerdings sind sie glücklich. Und ich / wenn mir in der Jugend ein solches Amt wäre zu Theil worden / hätte kein bessers verlanget. Man muß aber wissen / daß diejenigen nur den Nutzen davon spühren / die einen rechtschaffenen Grund in der Jurisprudentz geleget haben / und nach höhern Bedienungen trachten. Sind sie etliche Jahre Notarien gewesen / dürffen sie wegen weiterer Beförderung zu andern Aemtern gewiß seyn. Die aber nichts anders begehren / sind zu frieden / wann sie so so ihr Amt ausrichten können. Wir sind nun lange genug an diesem Eck auf der Gasse gestanden / wir wollen / wenn es beliebig / weiter gehen / denn die vorbeygehenden werden glauben / wir hätten hier / ich weiß nicht was / für Sachen. DOM. Ich lasse es mir gantz recht seyn. Was sehe ich vor eine Menge Studenten uns entgegen kommen / ich solte meinen / es wäre hier ein Professor, von dessen Lection sie kommen. JUB. Es ist so etwas dergleichen.

Und wohnet allhier ein gewisser Doctor, der denen hieher kommenden den Cammer-Proceſs aus dem Blumio zu erklären pfleget. DOM. Ist es dieser nur allein/ der darinnen denen Studiosis an die Hand gehet? JUB. Es sind auch andere aus der Zahl der Advocaten und Procuratoren / die denen / so sie darum ersuchen und nicht undanckbar sind / dißfalls einen Gefallen erzeigen. DOM. Ich habe offt zu Giessen gehört / daß man grossen Nutzen davon habe / wenn man öffters denen Procuratoren auf ihren Studier-Stuben zuspricht: Wann aber die gantzen Cammer-Acten nicht bey denen Procuratoren sind / was lernt man denn auf denen Musis? JUB. Es sehen diejenigen / welchen ein Zutritt vergönnet wird / die Protocolla, und die Art Receſſe zu verfassen / Supplicken zu verfertigen / oder in Ordnung zu bringen. Kurtz: Den Gerichtlichen Schlendrian. DOM. Ich habe offt von diesem Magister gehöret / ich möchte ihn wohl auch hören. JUB. Du kanst es / so du willst. Aber jetzt ist es Essens-Zeit / hernach gehet die Audientz an / und muß ich noch die Tabellen oder Receſs-Verzeichnüsse machen. Komme um ein Uhr wieder / und gehe mit mir nach der Audientz / in welcher einer von unsern Clienten / ein Jude / das Jurament öffentlich abschwören wird; Nicht zwar er selbst / sondern ein anderer Jud / der der ordentliche Mandatarius zu seyn pfleget / und eine ziemlich harte Stirn hat. Denn kein Christ nimmt eine Vollmacht einen Eyd abzulegen über sich. Es würde sich nicht ziemen / auch nur Mandatorio nomine derer-jenigen zu schweren / die sich / wann sie es gegen einen Christen zu thun haben / nicht scheuen / einen falschen Eyd zu thun. DOM. Ich will gewiß diesen Actum zu observiren nicht verabsäumen. JUB. Du weist nun / wo mein und dein Ort ist / wenn die Audientz / so heute eine ordentliche ist / das ist / ohne der in Gegenwart des Herrn Richters geschehender Publication der Urtheln / wird geendiget seyn / so kanst du mir erzehlen / was du angemercket hast. DOM. Was wird hier durch den Pedellen aus dem Fenster ausgeruffen? JUB. Dieses merckest du mit Recht an.

Die

Die Proclamata, ſo du heute gegen die nicht erſcheinende in denen Urtheln haſt decretiren gehöret / werden nun durch den Pedellen ausgeruffen. DOM. Mit was für Worten? Er redet allzugeſchwinde. JUB. Er wiederhohlet alle Sententzen. Es iſt zum Exempel ausgeruffen worden: **In Sachen** *N.* **wieder** *N. Citat.* **iſt das Ruffen erkandt** / und ſetzt der Pedell zu einer jeden folgende Worte: **Zum Erſten / zum Andern / zum Drittenmahl.** DOM. **Was hat diß Ding vor einen** Effect? JUB. **Dieſen** / **daß gegen den Beklagten** in contumaciam **verfahren werde** / **wenn er vom Tag des** publicirten **Urthels an innerhalb denen Tagen von ſechs** Audientien **nicht erſcheinet.** DOM. **Wenn alſo die** Procuratores **dieſes wiſſen** / **warum erſcheinen ſie nicht bey Zeiten.** JUB. **Wenn ſie keine Vollmacht haben** / **können ſie nicht erſcheinen. Haben ſie Vollmacht** / **ſo iſt es manchmahl beſſer** / **den Gulden** / **der dem** Pedellen **gehört** / **vor das** Proclama **zahlen** / **auf welche Art die** contumacia purgiret **wird** / **als ehe das** Proclama publicirt **wird** / **erſcheinen.** DOM. **Ich habe Sachen geſehen und gehört** / **die ich ſonſten niemahls gelernt hatte. Ich habe den** Actum **des Juden-Eyds** obſerviret. **Doch erinnere ich mich gehöret zu haben** / **die Juden müſten** / **wenn ſie einen Eyd ſchwören** / **auf eine Schweins-Haut treten** / **welches ich gleichwohl hier nicht geſehen habe.** JUB. **Das gehöret mit zu denen alten Fabeln. Dieſe** / **die du geſehen haſt** / **und keine andere** Solennia **werden** obſerviret. DOM. **Das ſind mir alles wunderſame Sachen: Die Anſprache des** Protonotarii, **die Antwort des Juden** / **die er doch** / **wo ſie Verfluchte genennet werden** / **ſich nicht geſcheuet hat auszuſprechen: Daß er den Hut aufſetzet: Der entblöſſete Arm** / **den er auf die Hebräiſchen zehen Gebote leget** / **und was ferner dabey fürgegangen.** JUB. **So iſt es** / **und ſind alle Worte von einem Cammer-Geſetz fürgeſchrieben** / **die ich dir hier zu leſen aufſchlagen will: Ubrigens ſind uns dieſe Clienten gar nicht beſchwerlich** / **weilen ſie reichlicher und hurtiger zahlen.** DOM. **Auſſer der ſolennen Seſſion des Herrn Richters und vier**

Herren Assessoren / habe ich angemerkt / daß alles übrige mit deine / was ich neulich notiret / einerley sey. JUB. Du hast recht / und es muß auch nicht anders seyn. Doch hast du einige Sententias publiciren gehöret / Actorias, Proclamata, und andere / die nicht gar zu viel auf sich haben ; Denn die Definitivæ werden auf eine solenne Publication vorbehalten. DOM. Ich habe sie gehöret / aber vergessen habe ich zu fragen / ob eben die Assessores bey einer solennen oder nicht solennen Publication sitzen / die die Urthel abgefasset haben / oder in denen Sachen Referenten gewesen sind. JUB. Durchaus nicht / es geschehe dann zufälliger Weise / denn keine andere wohnen der Audientz bey / als die die Ordnung trifft / welche zu halten und deswegen Erinnerung zu thun / dem Pedellen zukommt. DOM. Ich vermeinte / das Hin- und Herlauffen derer / die zuhören / und das Gewäsch solte abgestellet werden. JUB. Daß man leise mit einander rede / erfordert die Reverentz / hin- und her muß man gehen / wir fürnemlich / weil wir mit andern Procuratoren verschiedenes zu communiciren haben. Damit dieses aber nicht mit einem Getöse geschehe / thut der Pedell, welchem es von dem anwesenden Assessore befohlen worden / manchesmahl deswegen Erinnerung. DOM. Ich habe etliche mahl gehöret / daß die Procuratores unter währendem Peroriren einander unterbrechen / ich meinte / das wäre eben nicht gar anständig. JUB. Dergleichen unhöffliches Zwischenreden mißfällt denen alten Procuratoribus gar sehr / und haben sie gewünscht / daß desfalls von denen Obern Ziel und Maaß möchte gesetzet werden. DOM. Was für Maase ? JUB. Zu Zeiten wird einem Recess auf der Stelle widersprochen / und zwar mit gantz kurtzen Worten / welches noch leidlicher ist / und inhæriret der andere seinem Petito durch das Wort : *Priora*. Daß weitläufftige Recesse in die Feder dictiret werden / wollen so wohl die Assessores als Notarii nicht gerne geschehen lassen. Es hat sich noch eine andere Gewonheit zu unterbrechen eingeschlichen / wenn etwa einer von denen Alten einen Jungen substituiret / den Recess öf-

fentlich

sentlich abzulesen. Da nun ein jeder in seiner Ordnung / auch per substitutum gehöret wird / so trägt sichs öffters zu / daß ein junger Substitut einen andern ältern / der kaum zu perorir̃en angefangen hat / unterbricht: Pro Domino Doctore N. Diesem Dinge solte man fürnemlich abhelffen. DOM. Erkläre dich / auf was Art? JUB. Es solten entweder die jungen Herren / wenn sie von einem alten ersuchet worden / vor sie den Recess abzulesen / dieses bey Zeiten melden / nicht aber erwarten / biß einer von denen in der Ordnung folgenden aufgestanden und zu reden angefangen / der hernach / wenn ihm auf solche Weise Einhalt geschehen / nachdem er den Namen eines ihme der Ordnung nach vorgehenden Procuratoris gehöret / alsobald und mit einer Schamröthe mit seiner Rede innen halten muß: Oder man müste den anwesenden nächsten Procuratorem bitten / der seinen Nachbar sogleich erinnern könte. Aber wie ich neulich / wo mir recht ist / gesagt habe / so werden dergleichen Substitutiones gemeiniglich denen Jungen aufgetragen / welche dahero bedencken solten / sich für demjenigen zu hüten / was sie vielleicht selbsten übel aufnehmen würden. Zuletzt muß man von denen Obern ein Gesetz erwarten. DOM. Ich habe wahrgenommen / daß von denen Procuratoribus sechs Appellations-Eyde auf einmahl geleistet werden / welche ihnen ein Assessor vorsaget. JUB. Es pfleget also gehalten zu werden / wenn mehrere vorhanden sind / welche Appellations-Processe reproduciren. DOM. Ich habe einen sehen hervortreten / und da der Assessor den Scepter dargereicht / selbigen anrühren / und sogleich wieder an seinen Ort zurück gehen? JUB. Also wird die gerichtliche Caution geleistet / daß man die Procuratorische Vollmacht beybringen wolle. DOM. Ich habe doch nichts von dieser Caution mit den Ohren vernommen. JUB. Das kömmt daher / weil die Recesse gar hurtig / und von etlichen viel leiser / als mans hören kan / hergesagt werden. DOM. Warum wird aber solches nicht geändert? JUB. Weil öffters der Menschen Sitten sich nicht ändern lassen. Wir müssen heute unserer Conversation ein Ende machen /

ich in der heutigen Audientz eine grosse Menge gegenseitiger Recesse bekommen habe / die ich ins Protocoll eintragen muß. DOM. Ich bin dir vor geneigten Unterricht vielen Danck schuldig. Lebe also wohl und vergnügt/ mein wertheſter Jubenti, und bleibe mir ferner gewogen.

Drittes Gespräch.

DOMITIUS. JUBENTIUS.

JUB. Sey gegrüſſet/ Domiti, ich meinte / du wärest aus der Nachbarschafft abgegangen/ da ich bey nahe in einem halben Jahr keinen Zeil von dir bekommen/ noch auch du selbſten hieher gekommen biſt. DOM. Ich bin erfreuet/ daß du dich noch wohl befindeſt/ allerliebſter Jubenti, und hätte ich nicht ermangelt dich zu beſuchen/ wenn mich der Geld-Beutel nicht daran verhindert hätte. Aber Briefe zu ſchreiben/ weiſt du wohl noch von vorigen Zeiten her/ daß denen Studenten/ wenn die Collegia, das Nacht-Studieren / das Eſſen / die Exercitia das Spatzier-Gehen ꝛc. ꝛc. abgerechnet wird/ wenig Zeit überbleibe. JUB. Du kömmſt mir etwas blaſſer/ als ſonſt gewöhnlich vor / und als ob du nicht allerdings wohl auf ſeyeſt. DOM. Ich halte es zum wenigſten nicht dafür / und es hat auch der geſtrige Tag gezeiget / daß mir nichts fehle / da ich ein klein Räuſchgen gemerckt habe/ als ich von meinen Cameraden nach Hauſe gekommen. Denn das Incubiren will auch dann und wann wieder eine Ruhe haben. JUB. Ich vermuthe beym Jahres-Schmauß. DOM. Von einem ſolchen Schmauß weiß ich nichts. JUB. Man ſagt/ es ſeye Gewonheit / daß die Purſche am Martins-Tag vor diejenigen / an deren Tiſch ſie gehen/ ein Honorarium zuſammen legen / davor ſie hinwieder mit einem Schmauß regaliret werden. DOM. So lange ich noch zu Gieſſen geweſen / kan ich mich eines ſolchen Schmauſſes nicht erinnern. Sie ſagen / dieſe Gewonheit ſeye auf Befehl des Landes-Fürſten aufgehoben worden. Es ſey/ wie ihm ſey/ die Purſche laſſen ſich

kein

kein Gesetz furschreiben / daß sie nicht unter sich zusammen kommen / und manchesmahl / damit / nach dem Poeten Ovidio, die Sorgen vertrieben werden mögen / eines mit einander herum trincken. Alleine / damit ich dir die Ursache meiner Ankunfft in Freundschafft eröffne / so habe ich gestern beym Trunck einem meiner Commilitonum ein artiges Manuscript, so den Titul führet: **Der Schlendrian** / welches ihme unversehens aus dem Kleide fiel / hinweggenommen. Dieses habe ich dir communiciren wollen / da du bey unserm letzten Discurs des Schlendrians Erwehnung gethan hast. Ich habe also gemeinet / ich hätte einen Schatz gefunden / dessen ich ohne eines andern Schaden / ich weiß nicht / ob auch ohne Mißgunst / könte theilhafftig werden: Denn zu behalten verlange ich es nicht / sondern seinem Herrn wieder zu zustellen / wenn ich davon erst mit meiner Hand eine Copey werde genommen haben. Und das will ich auch in aller Eile thun / wenn ich nur von dir erfahren habe / wozu mir das Scriptum nutzen könne / und ob demselben auch sicher zu trauen. Ich habe zwar bey flüchtiger Durchlesung wahrgenommen / daß vieles darinnen enthalten / so zur Cammer-Praxi gehöret / ich zweifele aber / ob der Autor bey denen Herren Procuratoribus grossen Danck verdienen werde. JUB. Was du mir als was neues bringest / habe ich schon lange gesehen / und habe auch mit dem Autore, so lange er hier gewesen / vertrauliche Bekandtschafft gehabt. Er war keinem Procuratori zugethan / sondern fande sich unter der Zahl derjenigen / die man insgemein Practicanten nennet / das ist / Studenten / die um Erlernung der Cammer-Praxis willen sich hier aufhalten / deren bißweilen so viel oder noch mehr / als auf eurer Academie, sind. Dieser **Franckenberg** aber (du must nicht meinen / als ob es etwa ein falsch-erdichteter Name sey) hatte ausser einer soliden Rechts-Gelehrsamkeit / auch die galantern Studia von Jugend auf eingenommen / und suchte hinter alles / wo er nur konte / zu kommen. Er hatte sich durch Recommendations-Schreiben einen Zutritt auf der Procuratorum Musea zu Wege gebracht /

bracht/ alleine/ da er ein bißgen curieuſer war/ als ihnen anſtunde/ war ſeine Gegenwart nicht allemahl angenehm. Ich habe ihn etliche mahl gewarnet / er möchte nicht zu viel nach Dingen forſchen / die ihme zu wiſſen eben nicht nöthig wären / er wuſte aber die Kunſt ſich zu inſinuiren: Denn es giebt welche hier / die wir lieber wünſchten nicht da zu ſeyn / denen wir gleichwohl den Zutritt nicht verſagen / oder ſie auf eine gute Art wegjagen können. Wie er endlich ein glückliches Ingenium hatte / und nun dasjenige wuſte / was er vor ſich nöthig zu ſeyn erachtete / iſt er weggegangen/ und bedienet jetzt in ſeinem Patria ein offentliches Amt. DOM. Ich hätte dannenhero gewünſchet/ daß du bey unſern vorigen Converſationen mir dieſes Scriptum nicht verhehlet hätteſt. JUB. Ich habe es nicht verhehlet / ich habe aber dafür gehalten / es würde dir noch zur Zeit nichts nütze ſeyn. Denn es könte einer / wo er die Abſicht des Autoris nicht recht weiß/ deſſelben mißbrauchen. DOM. Es dünckt mir / es ſey mehr eine Satyre, und zum Nachtheil derer Advocaten gemacht. JUB. Das werden wohl diejenigen glauben/ die von der Sache ſelbſten/ wie du/ nicht informiret ſind. Das würde ein Mißbrauch deſſelben herrlichen Schediaſmatis ſeyn/ wenn einer glauben wolte/ er müſſe dasjenige/ was der Autor als Schlendrians-Regeln gelehret hat/ nachmachen. Denn das iſt keines Weges die Abſicht der Schrifft geweſen/ und ſolte man dem Autori Danck wiſſen/ daß er mit ſolcher ſelbſt-erwählten Methode die Novitios von denen Irrthümern abgezogen hat. DOM. So findet denn dasjenige / was daſelbſt erzehlet wird/ nicht bey denen Sachen ſelbſten ſtatt ? JUB. Du fragſt unverſtändig/ lieber Domiti, denn wer iſt wohl von unſern Herrn Advocaten und Procuratoribus, der nicht viel beſſer wiſſe/ worauf die Würde und Beſchaffenheit ſeines Amts ankomme. Ich bin gantz eines andern verſichert / und erfahre täglich etwas beſſeres. DOM. Wie kommts denn alſo / daß der Autor des Schediaſmatis das / was vielmehr ſträfflich und verwerfflich ſeyn ſolte/ als Unterweiſungs-Regeln angiebt? JUB. Ohnzweiffelich

felich iſt dir noch aus der Trivial-Schule bekandt / was die Rhetoriſche Figur ſey / ſo man Ironiam nennet. Du muſt demnach wiſſen / daß der Autor der Schrifft vermittelſt ſolcher Lehr-Art / deren ſich ehemahls Eraſmus Roterodamus und andere glücklich bedienet haben / dasjenige mit lebendigen Farben habe abmahlen wollen / was er geglaubt hat / daß man vielmehr vermeiden / als imitiren ſolle. DOM. Ich meinte alſo / der Autor hätte die Worte menagiren ſollen / damit die / ſo von der rechten Bewandnüs der Sachen nicht genugſam belehret ſind / von denen Advocaten und Procuratoren nicht etwas wiedriges glauben möchten. JUB. Du urtheileſt gar nicht wohl. Der Autor hat das Amt der Advocaten und Procuratorum nicht beſchrieben / ſondern nur ſagen wollen / was es nicht ſeye / oder nicht ſeyn ſolle. Die würden auch gewaltig betrogen werden / welche ſich einbildeten / es habe der Autor ſich fürgenommen gehabt / dasjenige zu entdecken / was würcklich von denen Advocaten und Procuratoren geſchehe. Denn ein anderes zeiget der Titul der Schrifft. DOM. Ich erwarte eine völligere Erläuterung dieſer Sache von dir. JUB. Es hat der Autor, wie ich ſeine Meinung öffters im Diſcurs verſtanden / wahrgenommen / daß viele Studioſi nach Wetzlar kommen / die im Grunde der Rechts-Gelahrſamkeit noch nicht feſte genug ſitzen. Denn der Irrthum iſt gar gemein / es könne die Gerichtliche / zumahl die Cammer-Praxis ohne einer ſoliden Wiſſenſchafft ſo wohl des Juris Civilis, als Publici des Reichs erlernet werden. Die Praxis ohne Theoretiſchen fundamentis iſt gleich einer *Charlatanerie*; denn mit dieſem aus der Frantzöſiſchen Sprache entlehnten Wort / hat ein berühmter Polyhiſtor unſerer Zeit / die Marckſchreyerey der Gelehrten benennen wollen. Die Theorie ohne Praxi kommt dem *Pedantiſmo* ſehr nahe / welchen **Ulrich Huber** / ein vortrefflicher Frießländiſcher Juriſt / beſchrieben hat. Da nun viele Studioſi dasjenige / was ſie annercken / daß äuſſerlich geſchicht / nach ihrem Begriff verſtehen / fallen ſie leicht in einen gedoppelten Irrthum: In den einen / als ob in denſelben äuſſerlichen Dingen das Amt eines

Procuratoris bestehe/ und nichts leichters als ein solches Amt sey; In den andern/ daß dasjenige/ was sie hören/ daß geschicht/ in dem Absehen geschehe/ die Processe aufzuziehen/ worinnen sie denn gar übel urtheilen. Diese Irrthümer hat der Autor des Schlendriani mit einem Ironischen Stylo durchziehen wollen/ mit dem Endzweck/ damit die neuangehende Practici etwas solideres zu lernen angefrischet werden/ und dabey verstehen möchten/ wie in dergleichen modis agendi das Amt eines guten Advocati und Procuratoris nicht bestehe/ ja solche höchsten Fleisses zu fliehen seyen. DOM. Geschiehet denn würcklich und in der That nichts also/ wie es Franckenberg beschrieben hat? JUB. Was in geheim geschiehet/ davor kan ich nicht antworten: Solte etwas dergleichen geschehen/ und so unbedachtsam/ daß mans merckete/ würde darauf unfehlbahr Straffe erfolgen. Ist es nicht offenbahr/ muß man die Auslegung zum besten machen. Die äusserliche Gestalt muß einen nicht betriegen. Ich will gar gerne glauben/ daß es nicht aus böser Absicht geschehe. Vor meinen Procuratore könte ich noch leichter gut sprechen. Auch vor die meisten/ die ich näher zu kennen Gelegenheit gehabt/ ich kenne aber sehr viele/ ich weiß/ daß es Leute von gantz anderm Fleiß und Gelehrsamkeit seyn. DOM. Es dünckt mir/ ich seye nun von dem Irrthum/ in welchem ich gesteckt/ befreyet. Auf diese Art aber glaube ich/ hätten noch mehr Schlendrianische Untugenden können gestrafft werden/ die der Autor vorbey gelassen hat. JUB. Es ist kein Zweiffel; si, cujus mentio nusquam est, se dolet excludi, properet, sat erit locus illi. DOM. Redest du Verse ex tempore weg? JUB. Ey ja wohl nicht/ sondern es fielen mir hier die Verse ein/ die am Ende eines Buchs/ dessen Titul ist/ **Narren-Schiff**/ befindlich seyn. Ich habe selbiges aus der Bibliothec eines guten Freundes zum Durchblättern bekommen: Sehe dich darinnen um/ wenn es dir beliebig ist. DOM. So wohl die Holtzschnitte der Buchstaben/ als der Bilder/ zeigen an/ daß das Buch alt sey: Ich sehe weder den Namen des Autoris, noch das Jahr/ wenn es herausgekommen. JUB. Gieb auf den obersten Theil des Tituls acht/ welchen

chen vielleicht unverständige Kinder / denen man die Bildergen zeigen wollen / zerrissen haben / doch kan man den Nahmen des Autoris noch erkennen / nehmlich / **Sebastian Brands** (Lateinisch hieß er Titio) eines Straßburgers / und bey der Republic in seinem Vaterland ersten Cantzlars / dessen Lob-Sprüche aus *Pauli Langii* Zeizischen *Chronico*, *Herzius* wiederhohlet hat in der *Bibliotheca Germanica Num. 1218* Er hat aber die Philosophiam Moralem dergestalt gelehrt / daß er die Laster der Menschen / als Thorheit-voll in ein Schiff zusammen gepackt. Das Werck ist in Teutschen Reimen geschrieben / von andern ins Lateinische übersetzet / und in verschiedenen Gattungen der schönsten Verse erläutert worden / wie du hier siehest. DOM. Das Jahr / welches ich jetzt am Ende antreffe / MCCCCVI scheinet verdächtig zu seyn / denn / daß zu selbiger Zeit die Buchdrucker-Kunst noch nicht angefangen gehabt habe / erinnere ich mich in *Struvii Historia Litteraria* gelesen zu haben. JUB. Wann man wegen des Lebens und Todes Titionis nicht anderwärts her Gewißheit hätte / (denn er Anno 1521. verstorben ist) so solte man meinen / es würde nach Gewonheit der alten Buchdrucker nicht das Jahr / in dem es ans Licht gestellet worden / sondern in welchem das Manuscript abgeschrieben worden / angezeiget. Da aber der Autor A. 1406. noch nicht geboren gewesen / so ist nicht zu zweiffeln / es müsse aus Irthum des Setzers das Jahr MCCCCVI. vor MCCCCCVI. gesetzet seyn. DOM. Die Verse auf dem Titul sind merckwürdig:

Quanquam *Stultiferæ* mihi vox est indita *Navi*
Sana tamen tuto mens mea vela leget;
Non etenim doceo quemquam insanire, sed hortor,
Et moneo in sanum &c. &c.

JUB. Gleicher Gestalt hat **Franckenberg** niemanden lehren wollen / Schlendrianisch zu handeln / sondern junge Leute erinnern / das sey der Weg und die Praxis nicht / welche sie sich vielleicht einbilden. DOM. Was soll denn endlich der **Schlendrian** seyn / den ich an allen Orten nennen und recommendiren höre / man solle nem-

lich dahin trachten/ daß man den Schlendrian lerne; derjenige ſtehe in guter Reputation, der ſelbigen wohl kenne. JUB. Du redeſt die Warheit/ daß er insgemein recommendirt und gelobet wird/ du muſt aber wiſſen/ daß dieſes von allen nicht in einerley Verſtand geſchehe/ daß auch der Menſchen Sinn und Studia unterſchiedlich ſeyn. Es recommendiren und loben öffters einige etwas/ welches ſie ſelbſten nicht wiſſen/ was es ſey: Einige geben auch einen Rath nachdem ihn derjenige faſſen kan/ ſo ihn verlangt. Denn es iſt/ welches ja wohl zu beklagen/ eine ſo groſſe Menge derer jenigen/ die mit dem Juriſtiſchen Studio ihr Leben hinbringen wollen/ daß es unmöglich anders ſeyn kan/ es müſſen derer die meiſten ſeyn/ die noch nicht mittelmäßig gelehrt ſind/ die wenigſten aber zu einer tieffgewurtzelten Wiſſenſchafft gelangen. Wenn jene den Juſtinianum anklagen/ ſolten ſie ſich vielmehr alle Schuld beymeſſen/ daß ehe ſie ſich aufs Studiren gelegt haben/ ſie nicht unterſuchet haben/ wie weit ihre Fähigkeit und Gemüths-Kräffte hinreichig geweſen. Dahero dann vielen begegnet/ daß ſie das Gegentheil erfahren/ als was der Juſtinianus in dem Epilogo Novellæ I. hat hoffen heiſſen/ wenn man anders/ wie insgemein geſchicht/ dieſen Textum von dem Juriſtiſchen Studio uberhaupt annehmen darff. DOM. Dein Diſcurs ſolte mich faſt gereuen machen/ das Studium Juris ergriffen zu haben. Doch will ich gedultig aushalten. Du aber/ werther Freund/ vergiß nicht mir zu erklären/ was ich denn eigentlich und in der Warheit vom Schlendrian dencken und halten ſoll. JUB. Ich will es gern thun/ ſo viel mir möglich iſt. Vor allen Dingen muß man ſich hüten/ daß man nicht dadurch die Rabuliſtiſchen Streiche verſtehe/ welchen Verſtand der Autor des Schediaſmatis ſtraffet. Denn dieſe ſtehen rechtſchaffenen Leuten nicht wohl an/ und iſt auch keiner von denen Hn. Cammer-Advocaten und Procuratoren/ der vor dergleichen nicht Abſcheu habe. Wenn irgendswo eine ſcharffe Ahndung dargegen ſolte ſtatt finden/ würde es gewiß allhier ſeyn. Es hat die Reichs-Cammer unter der Zahl der Procuratorum allezeit gelehrte Männer gehabt/ und hat deren noch/ die an einem ſo hohen

Gerich-

te zu stehen wohl werth sind/ deren viele/ und unter selbigen auch mein Patron, von Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs mit der Raths-Würde und Titul beehret sind. Es ist unter ihnen/ welches nicht zu läugnen/ eine Ungleichheit: Wer soll aber in einem jeden Collegio eine Gleichheit des Verstandes derer Studien/ der Sitten/ und übrigen gantzen Aufführung und Bezeigung ꝛc. suchen wollen? Hernach muß man den gemeinen Verstand des Schlendrians/ der nur in blossen äusserlichen Formuln und etwelcher derselben Nachahmung bestehet/ ablegen. Diesen hat eben Franckenberg zum Gelächter gemacht. Drittens/ halte ich dafür/ wenn wir ja dieses Wort/ welches mehr den Pöbel/ als gelehrte Leute angehet/ gebrauchen wollen/ es bedeute dasselbe nichts anders/ als eine Wissenschafft/ die angenommenen und gut befundenen Regeln und *Formuln*/ in der *Praxi* selbsten/ geschwind und mit einem beurtheilendem Nachdencken zu *applici*ren. DOM. Diese deine Beschreibung aber verhält sich weit anders/ als Franckenbergs seine. JUB. Franckenberg hat in seinem Schediasmate eine solche Beschreibung gegeben/ dergleichen sich junge unverständige Leute insgemein einbilden/ nicht wie sie in der That seyn solte. Damit ich sage/ was die Sache selbsten ist/ so ist die Lehre und Wissenschafft des Styli dasjenige/ was man den Schlendrian nennet. Die Untugend und Unverstand der Leute aber hat verursacht/ daß sie eine höchst-nöthige Sache/ nemlich den gerichtlichen Stylum, mit dem verächtlichen Namen und Wort des Schlendrians beleget haben. Ich glaube/ es sey von denenjenigen geschehen/ die solche sind/ welcherley der Autor des Schediasmatis bestraffen wollen/ das ist/ die ihren Unverstand mit einer Arglistigkeit zu bedecken gelernet haben. DOM. Ich wünschte/ du erläuterest dieses mit einem Gleichnüs/ so ich begreiffen könte. JUB. Hast du nicht einmahl die Geometrie gelernet? DOM. Sie ist von Jugend auf mein Vergnügen gewesen. JUB. Das ist wohl gethan. Und was sie auch vor einen ungemeinen Nutzen in allen Disciplinen habe/ daran zweiffelt niemand/ als nur diejenigen/

nigen/ die ſelbe nicht gelernet haben. Alſo weiſſeſt du ohne Zweiffel mit dem Circkel umzugehen. DOM. Dieſes Studium wurde ohne Gebrauch des Circkels kein Vergnügen bringen. JUB. Das geſchiehet wohl in der Studier-Stube auf einer Tafel oder Papier. Aber wenn du auf dem Felde würcklich etwas zu thun hättſt/ wenn du nun geheiſſen würdeſt/ die Bau-Regeln / welche ſich auf das Geometriſche Studium gründen/ zur Praxi zu bringen / ſolteſt du dich wohl unterſtehen/ dieſes ohne Gefahr zu verrichten? DOM. O/ nein/ weil ich es noch nie verſucht habe. JUB. Verſteheſt du nun / daß die Wiſſenſchafft der Regeln/ die in denen Legibus gegeben ſind/ oder des Styli, mit welchem Wort die durch die Gewonheit und Gebrauch angenommene Regeln / ſo nicht geſchrieben ſind/ angedeutet werden / von der Wiſſenſchafft/ ſelbige in der Praxi ſelbſten zu gebrauchen/ unterſchieden ſey. DOM. Das begreiffe ich wohl. JUB. Solchem nach wird dieſe Wiſſenſchafft / die vorkommende Geſchäffte / zu mahl was das äuſſerliche anbelangt/ geſchickt und hurtig zu tractiren / der Schlendrian genennet. DOM Ich lerne jetzt vieles/ ſo ich vorhero nicht gehört habe. Wo ich deine Worte recht gefaßt habe / ſo differirt der Stylus vom Schlendrian nur in der Wiſſenſchafft zu appliciren. JUB. Sehr wohl. DOM. Ohne die Rechts-Gelehrſamkeit iſt die Wiſſenſchafft der äuſſerlichen Formuln nichts werth. JUB. Das iſt gar gut. Und da der gerichtliche Stylus nicht ohne eine in rechten und Geſetzen gegründete Raiſon iſt/ ſo ſoll ich glauben / daß wer dieſe nicht verſtehet/ auch nicht einmahl den Stylum wiſſe. DOM. Wer alſo gelehrt iſt/ dem wird auch die Wiſſenſchafft des Styli, welcher von einer fleißigen Anmerckung und Ubung dependiret/ nicht viel Weſens und Arbeit machen? JUB. Du urtheileſt gar recht. DOM. Und nach dem Unterſchied derer vorkommenden Händel und Caſuum wird er gar leicht der Formuln gebrauchen können / oder auch/ wenn er die General-Præcepta in acht nimmt / von ſich ſelbſten neue machen/ und alles / was zum äuſſerlichen gehöret/ nach Gelegenheit der Sache und befindenden Umſtänden nach/ anwenden und einrichten. JUB. Nun haſt du die Sache unvergleichlich innen. DOM. Ich will alſo denen Rechten fleißig obligen/ und ſodann hoffe ich auch ein guter Schlendrian zu werden. JUB. Du wirſt ſehr wohl thun/ und den herrlichen Nutzen davon erfahren. DOM. Die heutige Converſation iſt mir lieber / als der beſte Schmauß. Ich will nun nach Hauſe zurück kehren/ und meinem Commilitoni das Scriptum reſtituiren / und bey gegebener Gelegenheit auch andere vom Irthum abziehen. JUB. Daran wirſt du recht thun. GOtt befohlen.

E N D E.